[illegible] Läbel, [illegible]

Die Joh. Baumanns neben [illegible] anderen [illegible] Haupt gegebene Wunden
hat sich auf Obrigkeitlichen befelch, geschehenen examen undt Anato-
mi folgender maßen befunden. Die [illegible] wahr gegeben
[illegible] Finger über dem supercilio cantho minoris oculi dextri
[illegible] bey dem cantho majori oder supercilio oculi sinistri
undt terminirten die cutem, musculos frontis, pericranium undt cra-
nium penetrirende [illegible] auf das Hirn [illegible] die cra-
nium, so gar, daß man [illegible] dura mater dissecirt, sehen können. Remoto cranio [illegible]
sa undt [illegible] meninges cerebri [illegible] crassam [illegible] immediate
man alsobaldt nicht allein die meninges [illegible] dissecirt undt putreficirt [illegible]
duram matrem bey 2. gliedt lang dissecirt undt putreficirt, [illegible]
[illegible] maßen [illegible] sub iisdem das hirn [illegible]
[illegible] vulnerirt, undt putreficirt, welches der faetor undt anderes
[illegible] geben, neben [illegible]
[illegible] cranii superficie interna [illegible]
[illegible] gliedslang. Die verletzung ist geschehen den 6. Augusti 1679 mittwoch
[illegible] abendt, welcher neben [illegible] symptomatibus [illegible]
[illegible] bis Montag, als den 11. Aug.
[illegible] umb 11. uhren verschieden. [illegible]
1679. [illegible] Anatomi [illegible] undt nach befindung duce Hippocr.
[illegible] sect. 6. Aph. 18. vor absolute lethal gehalten worden.

[Left margin:] F. [illegible] in superficie [illegible] ventric[illegible] dextri cere[illegible] bri med[illegible] laris substan[illegible]

Joh. Hartm. Senckenberg
Med. Lic.

Anthoni Eckhard Chirurg.

Emmerico Felix [illegible] Chirurg.

Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Med.

*[Margin: die [illegible] äusserlichen]* Nachdemme im Ambte derjenigen Hochgräflichen Hanauischer regierung ein todtes Kindtbetter Kindt ~~[illegible]~~ bey der [illegible] ver-
stecket gefunden ~~worden~~; ~~dieselbe aber~~, vermöge allerdings Ver-

*[Margin: F. schwangerschafft gewisheit]* dachts, undt nach geschehener fleissiger inquisition, es der Kindts Mu-
tter thätlicher todt sehr gravirt halt worden; Als seindt Wir Endtsbenante
*[Margin: Praemissis requisitis]* Bezirk zur solenner besichtigung requirirt worden, welche gegen-
wertig folgendes wahrgenommen. Undt erstlich äusserlich an-
te sectionem, auff der rechten seyten des Haupts in facie imme-
diate sub ossis zygomatis aut jugalis eminentia, eine [illegible] fle-
*[Margin: [illegible] bleibenden]* ckht undt impression in die Haut. Wie auch 2. die gantze
peripheriam et regionem occipitis weich, [illegible] undt
schwartz braun. Was diesen dann sobalden alles ~~genau~~ accurat
zu beobachten auch die [illegible] besichtigung vorgenommen ~~worden~~,
undt ein doppelter Creutz schnitt gemacht worden, über besagter
impression, Undt über dem ossi zygomatis an den temporibus
*[Margin: F. remota cute]* sodann an beyden orthen geronnen bluts gefunden worden. Wei-
ters ist ein Creutz schnitt geschehen ~~an~~ [der hintertheil der] der sutura coronali über die
*[Margin: [illegible] durchschnitt [illegible]]* suturam sagittalem gerad hinunter ad colli vertebras usque [illegible] undt der
[illegible] zu dem andern, da man dann wieder remota cute
viel geronnen bluts gefunden; Nachdeme man aber auch dieses
auch gesehen, dass das cranium an der sutura lambdoidea [illegible]
[illegible]; als hat man das cranium vorsichtig eröffnet; undt auch
dann auff der dura matre cerebri gleichfalls viel geronnen bluts
gefunden salva substantia. Aus welchem allem nun gewiss
abzunehmen, dass ~~nicht allein das~~ [das Kindt] lebendig zur welt gebracht
undt durch diese gewaltsame griff undt [illegible] [welche [illegible]] ~~per [illegible]~~
[[illegible]] ~~[illegible]~~ worden, sich das geblüt aus seinen
vasis begeben, so [illegible] lebendig [illegible] müssen. Die
*[Margin: geburth undt]* [illegible] ist geschehen Sambstags den 6. Jan. die besichtigung Montags
den 8. Jan. 1683.

Joh. Martin [illegible]
Med. D. et Civ. Castr. [illegible] Physicus

Joh. Martin [illegible] Chirurgus
in Friedberg.

Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Cito.

Als Ersuchet man, gleich von Obrigkeit wegen, als auch jetzo in
über Erheischung eines diebstahl angetroffenen Weibspersohn, [illegible]
[illegible] donnerstag als den 21. August 1684 [illegible] zuvor
[illegible] Weib [illegible], undt [illegible] so daran abzule-
gendes morgens, daß Sie bey sich habendes 7. [illegible] undt
[illegible] angezeigt, als hat man gemeinschafft
Obrigkeitlichen orths, sich dieser Sachen Besichtigung
[illegible] nach benanter Zeit der Verstorbenen
Cörpers Besichtigung juramentorum antehac praestitorum memoriâ
refrica[ntes] et hic repetentes, abgeordnet; da man
[illegible] [ex]tram regionem iliacam blau roth; vertebras
cervicis, ut et iliacam blau roth. auch ein ulcus profundum
sed angustum, nummum adaequans, adusque [illegible] vertebras [illegible]
[illegible] ossis coccygis immediate et directe pene-
trans, [illegible] excoriationem aut intertriginem cutis
ex utraque parte musculos glutaeos [illegible] in [illegible] F.
befunden; welches dann nicht geringe argwohn der Gewalt-
samkeit erwecket; nachdem man aber auch ersehen, daß
die [illegible] erst [illegible] schlag, undt bey [illegible] besichtigung
undt öffnung der Haut gantz keine vestigia einiges
sanguinis grumorum extravasati wahrnehmen können; [illegible]
gewaltsamen [illegible] zugeschehen pflegt; auch sich dergleichen
blawrothe farb äußerlich [illegible] subjectis [illegible] Apople-
cticis [illegible] et extinctis ereignen; als ist man überzeugt
worden, dieser todt vielmehr repentino jugulanti affectui
so auß [illegible] der [illegible] entstanden; als [illegible]
[illegible] violentis [illegible] manibus zuzuschreiben.

den 22. Aug. 1684.

Johann Hartm. Senckenberg Med. Lic. et
Castr. Civit. Fridb. Phys. ord.

Joh. Hartman [illegible] Chirurg. et pt. Consul

senior

[illegible] [illegible] Chirurgus.

[Margin notes:]

so das [illegible] gantz frisch undt gesundt gewesen

äußerlich

F. auf fine vertebrarum ossis sacri

F. so beyde vom [illegible] hergerichtet

Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ex.

Ob Weylendten der Abgeordtneten zu dem Leichnam der entleibten, auß Obrigkeitlichem befehl äußerlicher besichtigung, einen schrifftlichen undt kurtze anzeig, vor befindung desselben gefordert worden; wie dann auch gegner. Defensor aber des beschuldigten, sothan einer Hochlöbl: Medicinischen Facultät zu Erfurt übergeben, umb daraus zu erkennen, ob das infligirte vulnus pro simpliciter et absolute lethali zu halten seye. Selbe aber ein hiergegen verschiedenes Responsis der Abgeordtneten anzuführen wollen, 1. daß sie bey der besichtigung nicht legaliter verfahren, undt das cadaver eröffnet etc. 2. Auch eine unverantwortliche incuriam, in besichtigung undt Erweiß der befindung der wunde des entleibten verspüren laßen, cum alijs annexis ibidem. 3. daß sie auch in solcher undt wichtiger sache, bloßer conjecturen undt zweiffelhafftiger muthmaßungen sich bedienet. Alß ist denselben praesertim Physico, auß Obrigkeitl. befehl aufferlegt worden, gebührendt darauff zu erklärung zu thuen: Welches von demselben hiemit auff allen endtlichen puncten so nothwendig geschiehet. Die 1. beschuldigung belangent, daß derselbe bey besichtigung nicht legaliter verfahren, wegen nicht erfolgter eröffnung des cadaveris etc: Ist zwar unläugbar, daß solches sonsten ein grosses requisitum: daß aber solches nicht geschehen, (Wie wohl der Stadt Physicus in gegenwart der H. Abordtneten, apertione cadaveris erjnnerung gethan) Wirdt ohnzweiffel die Obrigkeit praegnantes rationes haben. Daß dann selbe aber, undt daß, einige nothwendigkeit der eröffnung des entleibten, überhaupt will Respons. 2. Lit. B. pag. 4. ex Welschio, als welcher loco ibi citato

F. Undt in fällen, wo dieses angezeigt wirdt werden.

necessaria requisita, bey rechtmäßiger besichtigung der ent-
leibten anführet, darinnen fürnemblich legitimae et interio-
ris persecutionis per cultrum anatomicum gedacht wirdt &c:
ist in cassum; dann auch dieses ist gewiss, daß besagtes requi-
situm alsdann gültig, (: welches generaliter hie vom Authore
gemeldet wirdt, aber in hoc casu nicht applicabel :) wann
nemblich 1. der entleibte noch ein zeitlang gelebet, 2. der
todt durch verletzung, aus andern schweren symptomatibus
oder 3. Incuria aut imperitia Chirurgorum herrührende,
[illegible] gemacht wirdt. 4. Wann das homicidium remotis ar-
bitris, neben andern circumstantijs nicht notori &c: Undt
obschon auch die necessitas aperturae, aus denen vom Defens:
in Respons. 2. pag. 1. suppeditirten undt von der Facultät
ibid. pag. ult. approbirten rationibus dergestalt erwiesen
wollen; Ist doch abermahls gewiss daß 1. daß diese causae
mortis repentinae rarissimae. 2. Ut plurimum non sine prae-
via corporis morbosa dispositione, aus dergleichen der todt
erfolge; 3. daß wann auch schon wie Historijs Medicis, alijsve
zu glauben, aus ihren: vid. Respons: aliosve. Exemplis: vid. Livium
Hist. Rom: lib. 22. in princip: Sleidanum contin: hist: lib. 6.
part. 2. thes. 24. alios. dermaßen der todt erfolget; kan doch
kein schluß auff diesen unsern casum, aus denen gefaßet
werden, wann man nicht pro Junone nebulam; pro certis et
praegnantibus rationibus, dubias et raras contingentes;
amplectiren, undt mit dieser scheinbaren entschuldigungen
allen Duellanten, (: als welche duell ohne trunkenheit und so
langsam geschehen :) thür undt thor aufsperren will. Uber
das kan auch jedermann aus der 4. undt 5. adducirten ra-
tion, selber genugsam sehen, das solche angeführten, hier nichts
[illegible] machen können. Dann ist Defensoris aussag
nach, der entleibte nicht auff den thäter, mit einem [illegible]
sprung losgangen: hätte er nicht mit großer gewalt den Hirschfänger
ausgezogen: &c.

Das 2. Memorial. Als die unverantwortliche vnd auffgebürdete iniuriam, si displacet, in besichtigung vndt bericht davon belangt: Nachdem wir denen , vndt beyden Responsen gründe, auß dem angeführten loco Welschÿ Respons. 2. pag. 4. gefunden vndt ersehen haben, als wollen wir solche von punct zu punct allegiren, vndt nach nothdurfft darauff antworten.

1. Wirdt gesagt, daß auß gegebener relation, nicht bemerket werden könte, daß das vulnus lethale sey, weilen die apertura cadaveris nicht geschehen. Wir seindt aber nicht schuldig, daß dieses keine folge sey, vndt ohne grundt von der relation gesagt werde; dann ad. 1. die relation meinung bey seit gesetzt: Hätte sich der todtfahl an einem solchen orth zugetragen, da keine Medici vndt Chirurgi zu haben vndt also keine apertura zugewarten gewesen were, wehre insonderheit auch einem Dommer; solte darumb beij so klaren vmbständen, kein lethale vulnus zu schließen seyn; ad. 2. auß der relation nur dieses zu nehmen, ist die grosse bluthstürtzung oder erfüllung der höle der brust nicht lethal. Warumb wirdt sie dann von der Facultät. Respons. 2. pag. ult. Sennert. Med. Pract. lib. 5. part. 4. Cap. 3. p. 364. also [illegible] lethal gehalten.

2. Daß die äusserliche gegendt der wunde, oder welche da der schuß hinein gangen nicht benahmet. Worauff zu wissen, daß die relation, Anatomicis, so welches wir nicht impune, gewünschet worden, geschrieben , als welches gar leicht seyn würdt, so man dieselbe recht ansiehet: auch ohne benennung des locum vulneratum mit fingern zu zeigen; dann ex Anatomicis bekannt, (: videatur saltem opus Riolani Anat. cap. 36. de sterno pag. m. 482. b. quod sternum in parte superiori ab angusto principio, sensim in amplitudinem latescat. &c: Ist nun seine, das sterni principium eng vndt schmal, vndt dergestalt zwischen den claviculis verletzet, wie kann der orth da der schuß hinein gangen nicht benahmet seyn?

3. Daß die wunde in ihrer grösse nicht beschrieben. Welches doch aber auch gantz nicht nöthig, dann dieses gedenin gar leichtlich

zu schliessen oder zu definiren. Wann Er bedencket. 1. dass das
instrum: laedens, eine grosse gezogene Büchsenkugel gewesen.
2. dass der Thäter nahe bey dem entleibten sich befunden. &c.
4. dass die gedachte quer finger, aber so wenig gewiesen als die
Hand geben, als die angeführte gegend des sterni; diesem
aber ist in der 2. beschuldigung satisfaction geschehen.
5. Was aber so balden hierauff die adducta ex Anatomicis
belanget, dass dergleichen der musculis intercostalib9, oder
der costis mit ihren cartilaginib9 auch selbsten gedacht werden
sollen, als das Respons. unerweislich erfordert, sehen wir wie
sehr wir uns auch bemühen, ganz keine ursach, dann 1. das
sternum so benennet, als pars primum laesa, keine costas hat,
(: nisi cum Antiquitate sternum, costas continuatas dicere
audeas, quod tamen absurdum :) Und mit dieselbe per
eam [illegible] speciem, q(uae) [illegible] dicitur componirt
wird. Und so 2. per consequens auch keine musculos in-
tercostales hat.
6. Die hierauff allegirte Exempel belanget, dass etliche an
uns die brust durchstochen, nicht alsobald daran gestorben,
2. auch das dieselbe sich häuffig versamlete geblüte, ohne der-
Luft des Lebens vacuirt worden; sind dieselben, wo es richtig
heit des Todtfalls ist, nicht zu verwerffen, sind aber nicht in
pari statu. Bey des weilen der entleibten, so baldt todt bleiben,
auch sie die ganze Höle und umbliegende partes der brust
mit Geblüt erfüllet gewesen. Ist also auch allen
diesen im 2. membro angeführten beschuldigungen, und gege-
benen genugsamen Responsionib9 (: quod judicent alij :) zu ersehen,
dass, (: excipe internam contemplationem vulneris, ac cuius cor-
poris, so alibi ponderirt :) selbigen so solcher wären nicht, die
Abgeordneten in eine solche unverantwortliche incuriam, wel-
ches sie intendiren zu condemniren, siquidem non ad esse sed ad be-
ne esse judicij de vulneris lethalitate ferendi, sunt usui, se-
riesq. secandi et contemplandi ea exposcit. Welches hierneben
ist, ex definit: quidem Welschij in vulnus lethale, oder ex
Albert: Sebizij D. et Prof. Med. Argentinens: celeberrimi, Prae-
ceptoris nostri quondam colendissimi Exercit. Pathol: dissert. 17.
ubi in fine ait: Lethales affectus illi sunt, qui partes occupant

principes, aut saltem ad vitæ continuationem maxime necessarias, &c: wie dessen fundament in Hippocr: Aph. 18. Sect. 6. zu finden. Jam verò nec cuticula, cutis, sterni musculi, aut costa tales sunt; können also alle er-geführte requisita, so eine dergleichen relation zu geben, nicht gelten, gewiesen gar außgelassen werden, [illegible] geschehen, daß es nicht von nöthen, oder erfordert, daß eine kurtze relation, eine weitläufftige disputation zu schreiben, wann nur die pars, so die innere tödtlichkeit macht, so es von nöthen genugsam beschrieben wird. Hat also kein gefahr das gewissens, wann man vulnus lethale ut tale scapham scapham nennt, si casus ita fert, womit geholffen wird.

Das dritte membrum betreffendt, ungeachtet daß die beschuldiger in definienda vulneris lethalitate, bey einer so hochwichtigen sach, sich bloßer muthmaßungen bedienen, &c: deßen wie ihr der [illegible] daß hier ein aucupium verbi vermuthet, wegen wie es in beyden Responsis bey 4. und 5. meßer repetirt wirdt, undt verhoffentlich von einer Facult. Med: rem ponderando quâ de re constat, de verbis non est, vel esse debet litigium juxta Philos: gar nicht undt vergeben, wann wir das [illegible] suspicor, et Opinor, certa tamen interea statuentes, uns [illegible], undt supercilium vermeiden; dann wo keine certitudo, da spielt conjectura auff, quæ est medium quoddam inter perfectam scientiam et omnimodam ignorantiam, doc: Galeno lib. 1. de loc. affect: cap. 1. et ibid lib. 3. Cap. 3. alibi:

Weil aber ist locus naturalis conservationis sanguinis arteriæ et vena, folget also, wann eine solche große extravasatio sanguinis, daß die vasa lædirt seyen. Es sey nun ein kleines oder ein großes vas, wann es also verletzet, daß es nicht seinen contento, [illegible] füllung so groß gewesen, daß die brust erfüllet, die weilen es bluts [illegible] undt [illegible] außgeflossen, ut vulgo, ad [illegible] zu ihren actiones verhindert, oder selben gar auffgehaben, ist das [illegible] lethale auß einer nothwendigen folge. Ist man sich also bloßer conjecturen nicht bedienet, andere ursachen so angeführet werden könten gegeben.

Wann dann nun auß diesem allem erhellet, daß die Abgeordneten ohne rechtmäßige ursach, undt vergeblich beschuldiget, als bleiben dieselben nochmahlen auß obenmäßigen [illegible] undt gewissens dabey, daß das vulnus, auß gegebenen in relatione wie angewendet ursachen pro absolutè lethali zu halten. Welches auff Obrigkeitlichen befehl, salva tamen Authoritate et venia Facultatis Medicæ geschehen Friedbergk den 29. Januar: 1681.

Joh. Martin Dieffenbergk Med. Lic. et
Phys. Ord. Fridb.

Nro. 1.

@w

Arma, cruor, caedes, incendia totaq; bella
Ante miserum spectant! – – – – – –
Heu! etiam in nostras decrant haec fata ruinas.

Höchlich zu verwundern ist es, daß eine Medicinische Facultät zu Giessen, in Antapologia nicht allein nicht gestehen will, daß sie die Abgeordnete, wie auch in specie den Medicum und Chirurgum, welche doch in dem Respon- so denunciirt, angegriffen; sondern auch mit allerhand anzüglichen terminis et traductionibus, dergleichen unzeitiger allegation, auslegung, auch verkehrung, der in Apologia nostra enthaltenen fundamenten, sich in re tanti momenti aufhält; Ja was noch mehr ist, die, alsdann man sie informiren, und ihr darin enthaltene contradictiones verweisen wollen, prob. quanto stomacho et bile, beschuldigen wollen. Bey solcher beschaffenheit, ist auf der Unbillicher sachen, vor nothwendig erachtet worden, allein und zwar, doch nur erscheinende unter Medicinischer ungegründeten fundament: zu begegnen, und endlich abzulehnen. Ehe aber solches geschicht, ist generaliter von der Relation, oder gegebenen inspectione cadaveris, citato loco Welschij: und nervo totius controversiae, etwas, zur nothdurft der folgenden specialitäten zu praemittiren; Und ist 1. zwar nicht mehr vor allem nach von der Deputation und gegebenen Relation, sovern der, daß selbe ex abundanti vom Magistrat angestellet, als welcher sonsten sich selbsten der Obrigkeit der ... ex jure versichert gewesen; Und hält die ... darob, daß dießfalls, der Defensor, tanquam in re superflua, et frustraneos sumptus creante, die Facultät wol hätte unbemühet lassen können. 2. den Welschium belangend, welchen man sub alieno dictatoriae potestatis judicem, obtrudiren will, darnach man sich allerzeit, in allen dergleichen fällen richten soll, (: Forsan et contra mentem Authoris, quem magnifacimus:) dennoch wir nicht es, dann wer hat denselben authentisirt? 3. Wegen des gantzen Antapologiae Giessenae nervus, darauf die alles zu widerleg

lichen, bloß auff der nicht erfolgten eröffnung des ent-
leibten bestehet; wie aber erwiesen, in gegebenen Rati-
onibus Apologiae; wie auch im folgenden, (so von dem Fi-
fiscal in actis, mit mehrerem tractirt) erwiesen wer-
den wirdt; so wirdt strack anfangs deutlicher, der so opero-
se auffgesetzten antapologiae, als unserer Apologiae
apparatus, auff einmahl über einen hauffen fallen.
Dann ist nicht in der, vom Imperatore Carolo quinto,
auffgerichteten: von den Statibus Imperij, tanquam
norma recepirten; bißher observirten: von so vielen
gelährten Medicis und Jurisprudentibus, zusammen
getragenen und approbirten, so genanten Peinlichen
Halßgerichts Ordnung, klärlich enthalten, daß die besichti-
gungen in casibus dubijs statt finden: Ist aber hierin
ein zweiffelhafftiger fall, da knall und fall ein gewesen?
und der entleibte frisch und gesund sich befunden, daß
er dann vorher mit springen und tantzen belustiget. —
Über dieses beziehen wir uns auch auff die in der Apo-
logia gesetzten, und unbeweglich gebliebenen casus,
in welcher gegenwart allein die apertura von nöthen,
derer keine aber hie platz hat. Woraus dann ein jeder
scheinbar zu ersehen, daß die öffnung nicht von nöthen
gewesen; und gegenseitig mit verweisung aller und
auffgebürdeten fehler circa aperturam, weit unten ge-
schrieben hergeschoben worden. Könte man also damit
bloß acquiesciren, wo nicht etlichen specialibus satis
faction zu geben wehre.

Auff die uns im ersten membro gesetzten casus, et ra-
tiones contra necessitatem aperturae (: als worinnen der
einige nervus controversiae bestehet, wie gesagt :) wirdt
geantwortet, mit nichts! Ist also unsere Apologia
noch nicht, will geschweigen, gar über einen hauffen gefallen.
2. Der locus Welschij intelligendus generaliter, so man
einnimmt, und specialibus casibus (: quod concedo :) aber
auch diesem, (: quod nego :) applicirt, hat seine richtigkeit.
Der hier allegirte canon, quod praedicatur de genere, prae-
dicatur de speciebus quoque, schadet uns nicht, wann wir
sagen, (: in betrachtung daß nicht alle universalia distri-

butivè, sondern auch collectivè vndt synecdochicè verstan-
den werden können, ist Philosoph: (wie selbsten univocè
oder de speciebus ejusdem generis zuverstehen. Daß
aber hie nun diversa species seÿ, ist droben in positi-
one tertia gener: ausgeführet worden. Wohin wir auch
die so offt wiederholten necessitatem apertúræ, deren
hie, vielleicht meinungen der Obrigkeit schimpflichen werden
gedacht wirdt, relegiren.      Das absurdum so erfolg
könten, wann die apertur nicht jedesmahl geschehen sol-
ten würde absurd; Gleichwohl vielmahls besichtigungen
bey gar nicht tödtlichen wunden, wie sonsten, vndt hie
neulichst in Friedtbergk geschehen, vorgehen.      Daß
das judicium super lethalitate vulneris, ob den parti-
bus vulneratis nicht allzeit genommen werden müssen,
ist droben erwiesen; wohin wir auch folgendt remittiren.
Was aber respondirt wirdt auff die fundamenta so
gegeben worden, contra casus ex animi et corporis pa-
thematibus oriundos, et hic minus applicabiles; können
selbige durch das tritum, à posse ad esse non dat conse-
quentiam leichtlich gelegt werden. Vndt können wir nochmahls
nicht finden, halten es auch vor vnmöglich, daß eine satis-
faciens applicatio hie solte geschehen können. Dann
hie kein schluß gültig, der sagt es kann geschehen, sondern
es ist geschehen; wann es zu von Richtern in considera-
tion soll gezogen werden.      Die behauptung le-
thalitatis vulneris, ob repletionem omnimodam pe-
ctoris animâ purpureâ, suchet mann vmbsonst mit
der distinction inter vulnus lethale et symptomata le-
thalia. Vndt wirdt vorgegeben, daß hie nur von sympto-
mate lethali gemeint; aber vmbsonst; die distinction
gehet hie nicht an; dann beÿdes, das vulnus vasis insigniter
læsi, quod vel à posteriori, ex hæmorrhagia tanta concludi
potest; als das symptoma sic dictum vor lethal zu halten;
(wie auch beyder in relatione gedacht worden) das vulnus
aber nicht so wohl als das sympt:; Dieweilmahl insignes læsi-
ones, arteriæ venosæ, venæ arteriosæ, et arteriæ magnæ
quatenus tales et in se consideratæ, nicht tödtlich sindt
sed quatenus vitæ pabulum, sanguinis profundit, sufficit

ut cum Berth. Swalb. de gizerel. ventr. loquar, exoritur das
Symptoma, aber, (: welches hier, doch male, ein symptoma genennt
wirdt, exuit enim hic naturam symptomatis, (sanguinis scil:
profusio:) et causae nomen induit merebitve novum morbum
in conformatione generantis, ut Sebizij verbis utar tractat:
de vuln. sclopet:, :) ist vera et proxima mortis causa. Kombt
und also der allegirte Sennerts, wie auch der Facultät Responsi
annoch zu gute, wann man unpartheyisch von der sach judiziren will.
Lib 2. part. 2. membr. 2. cap. ... dass der orth da der schuss
seinen gang genug bemerkt sey, und wie desselben gedacht
dass die relation der Anatomicos geschrieben; die Facultät
aber erinnert, dass die Verletzung vor den Judicem zu gescheen
pflegen, können wir ohn nachsehen und imputiren lassen, dann
à positione unius ad exclusionem alterius non valet conseq:
Was in specie vom Sterno tanquam loco affecto primum vul-
nerato gedacht wirdt, als halten wir, das davor allegirten
Riolanum unrecht verstanden, ist erweislich, maassen appo-
sita seine eigene wort sind, quae nihil secreti aut difficilis
interpretationis in sich haben; da man selber aber, solch
viel, nicht crassi erroris convinciren will, stehet noch hin-
weisen, man provocirt und verweiset auff die bey den
Anatomicis befindliche kupfferstück des sterni; welche man
sehe in Bartholin: Anatom: reform: lib. 2. cap. 4. pag. 227. fig. 1.
Andr. Vesal: in teutscher sprach heraus gegebenen Anat. in fol:
die 3. Fig. aus dennen zu männiglich ersehen &c. ob die nicht
auff unsere meinung weisen. Und scheint also,
als wann der Facultät Vergleichung mit einem Dolchen,
(: so fast alle Anatomici vom sterno thun :) Verletzung und
gebrauchet zu verstehen sey, nemlich dass der kopff des
dolches die cartilago ensiformis, und superior pars
sterni propè jugulum als dessen spitze zu nennen sey:
auff welche erklerung auch besser heraus kommt, bleibt
also Riolanus und wir unschuldig. Dieses
unerachtet setzt man ferner, bleibe doch die denominirten

gegenüber des sterni von den 3. querfingern unter den clavi-
culis obscur, wiewohl von den claviculis bekannt, quod in-
tervallo quodam interjecto distent! quasi vero! Als wann
man nur bey anführung der 3. querfinger ohngefehr
tactum, tribus saltem digitorum apicibus, und nicht
der gantzen finger verstünde; (: alldieweil spitz steht nicht :)
genug ist es, dass des sterni gedacht als partis laesae, welches
orths der wunde genugsam ~~auff~~ beschriebenen arth, in
relatione zu verstehen ist, posthabitâ difficultate de
claviculis quae nulla.

Das 3. punct. 2. membr.

so der ~~nicht~~ beschriebenen grösse der wunde in sterno handelt,
will man es beleben mit denen angeführten generalibus, oder es
denen casibus bey welchen die beschreibung der grösse von-
nöthen, wiederlegen; aber sie bleiben generales et hic minus
applicabiles, derowegen sie uns auch hier nicht afficiren, sind
auch nicht allezeit, als wie ~~hier~~ unserm casu, sondern zu zeiten
wie man selbsten gestehet, nöthig. Das speciale von
der wunden grösse ridiculé vorgebracht, halten wir vor
lächerlich! Theils weilen bekannt, was die Jäger und einige
mit der büchsen gewöhnlich tragen und brauchen; (: und also vor
denen knall nicht leicht sterben, wie Def. Resp. 2. :) theils auch
nichts zum hauptwerck thut, wann man weiss, ob die büchsen
die kugel, die wunde, in moment kleiner oder grösser.
Das vierten punct. wird aus dem bericht des beantwortet.
Das 5. punct. bleibet gleichfalls aus der Apolog. beantwor-
tet; dass man uns aber ibidem ad haus relegirt ~~mit~~
der scientia Anatomica; so seind wir dann zu haus, und
lassen uns auch ~~zu haus~~ pro viribus à DEO concessis zu haus
finden; ~~als der dieser Herren Profess. Medic. Argento-~~
~~rens. (: quos immortalis laudis ergo nominamus :) vielleicht~~
~~Anatomia Anatomica genugsam informirt als man~~

~~nach gefallenem blutigen Urtheil, dergleichen nur bey Leuthen fürging, subjecta~~
~~gang et morbosa et mortua cultro anatomico subjicienda, wie~~
~~Straßburg solch~~; bleiben [Stadt] wir [unhindert] ~~derselben Stadt~~ bald folgenden
dabey, daß die ossa sterni cum costis per συγχόνδρωσιν spe-
cie bey Hübern componirt werden. Welches uns, tanquam
Tripode omnium hominum scientiam pro inscitia habente
von ein großen Unbesthat, caelo demissum [instar ignis Promethei] mysterium schimpflich
außgelegt werden. quod infra notabimus; et hic magno animo
insuper habemus. Beweisen aber Weilauch, ex eodem contra
nos allegato Riolano unsere opinion. sic ille Anatom:
cap. 17. pag. m. 463. a. in fine. Tria ossa Ilium et septem
sterni juncta sunt et unita per synchondrosin. Ibidem
ex Barthol: Anat. reform: lib. 4. Cap. 17. pag. 517. in medio
inquiente: Distinguunt haec ossa (: pectoris scil: seu sterni :)
lineis transversis, connectuntur per συγχόνδρωσιν, (: ratis :)
nam interjiciuntur cartilagines &c: Erscheinet nun, wie
hiebey, ob sie nicht contradicendi potius nobis studium, als
veritatis amor hervorbringet. Die im 6.
puncto angezogene Exempla, haltens wir ungemachtes in dispari
statu constituirt, auß denen allbort in Apologia gegebenen
rationibus, welche mir verbis in Antapolog. widerlegt; =
Waß weiters die externe röthlich blaw verschienene Haut be-
langt, welche farbe wir sanguini extravasato zugeschrieben,
Facult. aber, solche farbe auch anderen casibus und morbis, wie
Jedermann bekannt, insonderheit der Apoplexiae zuschreibet, kön-
nen wir geschehen lassen; Ob aber solche [allein] sanguini extravasato
vel Apoplexiae zu zueignen, bey einem zuvor gesunden, lustigen
subjecto ist ein Frag. welche ein jeder leicht erörtern wird.
(: könte auch endlich gar concedirt werden, daß [aber der büchsenschuß] ~~der ein schlag zu ...~~ :)
Was de vijs e pectore ad superficiem seu cutis circa os coxendi-
~~cis~~ dubie angeführet, hat hier keinen platz; sintemahl sie

die frag, durch was weg sich das geblüth ad locum determinat.
gezogen; nicht ob es auch andern wege zu finden können?
welches wir hier nicht determiniren können; gleichwie es in Em-
pyemate, da zuweilen [nicht durch gewisse weg] pus ad eos copiosum ad vias urinarias
gebracht wird; item [wie in] ~~der~~ den bayn brüchen, [dieselbe] wie auch die tief
geschossene und eingeheylte kugeln, wie selbe ad cutis
superficiem à natura gebracht werden. bleibet doch der
sachen selbsten damit nichts benommen. Was aber ferner
gesagt wird, daß die apertur nicht ad esse, sed ad bene
esse judicij de vulneris lethalitate ferendi, vor uns gehalten
worden, ist eine sinistra verborum et mentis nostrae allegatio:
dann wir nichts anders intendirt zu demonstriren, (wie solches
man uns auch das gewissen und Menschen bluts nachdencklich
gewiesen:) daß man sich eben kein gewisses zu machen habe,
wie dort erwiesen, wann man bey diesen oder dergleichen Re-
lationen, nicht die größe der wunden; oder den orth eines
schuß eingangs &c. determinire, nindenn es genug
sey, wann vulnus partis so tödlich, wann es so wohl nicht, nur
beschrieben seye: eine sey in cuticula, cute, sterno, &c: kein

Eine dieser gewissen seye,

vulnus esse lethale, zu sehen welches doch urgirt werden wollen. F.
Was nun den 3. Membr. das opinor et suspicor Sylvij
betrifft, wird uns selbes wieder sinistrè ausgelegt,
dann in Apologia klärlich zu sehen, daß die praeter verba
nichts enthaltet, massen wir nachgehendts propriis marte
res tractiren. Es werden uns aber diese verba außer
res gezogen, und eine comparation conjecturarum zu,
weil dessen fundament gemacht, wieder unsere in-
tention. die res deselbsten damit wir erweisen wöllen,
daß unsere Relation nicht auf blosem vermuthen be-
stehe, wie es ex composito verstanden worden, werden
aber nach verstümmelt angezogen, und verhält sich das
alldo gesetzte fundament also. die jenige grosse er-
gießung des geblüths und gäntzliche erfüllung der hölen der
brust, welche die Lung und das Hertz ersticket, die fa-
cultatem vitalem schleunig erlegt, und die spiritus
vitales dissipirt, ist necessario und absoluté tödtlich.
Nun ist hier dergleichen geschehen. Erfolgt die absoluta
vulneris lethalitas, oder mortis necessitas. die

vim hujus conclusi mit der Facult. gezwungener weyse
zu geben, maßen solches der H. Defens: in seiner sogenanten
Gegen=Salvations Schrifft, welches Er under seinem Nahmen den H. Pro-
fessoribus vernommen, mit ausdrücklichen worten bekennet,
daß ungeachtet wider die Facult: oder Er läugnen könten, daß
das vulnus absolute et præcise lethal seyn. daher wir also vor bekannt
annehmen. Daß aber solche blutstürtzung auch verletzung
der kleinen adern praestiren können, ist nicht aus deren, so
von der Facult: Resp. 2. pag. ult: concessis genommen,
ist also Sennerty wider die selbsten allegirt.

Findet sich solches gar nicht underschieden inn[?]

Endlich die wort. Schrifftsteller: Schrifftverfasser: conci-
pist: Concipient: &c: wie auch allen andern anzüglichen reden
relegire ich kürtzlich ad Robert. Boyle præfat. introducto-
riam Chymistæ Sceptici: O quanto melius ille! dicentem.
Severitas in errores, si qui sint, non personas compensanda.

Mich was vor einen Succeß mit der übergebenen Antapo-
logia Giessena wiederlegen; auch auff was vor eine arth
unsern annoch wohl gegründeten, vor dießes in hoc casu gantz
frembdens arietibus gestoßen, auff meine schultern eines
zuschießen fallen, judicet nobiscum, aequi recti amans.
Judex aber wirdt dießes abgeredeten sich unzweiffels, non
dissentiente Facultate Medica, weynahes versichert,
daß das vulnus pro absoluti lethali zu halten seyn.
Welches auff dabermahligen Obrigkeitl. befehl erscheinen
sollen,

Friedtbergk den 22.
Martii: 1681.

Joh. Hartm. Senckenbergk.
Med. Doctor Castr. Civitatis Fridb. Phys. Ord.

Nro. 2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Casus.

Nachdemm aus denen uns überschickten acten eingeklagter
beruhter verwahrlosungs Sache, Joh. Philipp Windeckers contra
Emmerich Felix Keuser Chirurgum, diese frage entstehet:
Ob der kalte brandt bey Philipp Windeckern dem durch
viele schrote, und eine kugel in den [illegible] geschehenen schuß;
oder der dabey vorgegangenen verwahrlosung des barbierers
Emrich Felix Keuser zuzuschreiben;
Halten wir nach Collegialischer verlesung, und erwegung aller
und jeder umbstände davor: Daß, weilen die partes
carnosae, fibrosae, nerveae, dadurch erschrecklich mit gewalt
zerschmettert, die laesio tieff, da die eingegebene Medicamenta
Chirurgica und Pharmaceutica, nicht wohl beykommen können,
die würcklich applicirte und specificirte, aber dennoch weiter
des brandt gerichtet, auch der Chirurgus einen andern Barbierer
aus der Stadt begehret, und dergleichen; Ohngeachtet kalter
brandt an sich selbsten, wie der heftigen verletzung, und daher
entstehender fäulnuß und absterbung entstanden, und
dem Chirurgo dießfalls nichts erhebliches beyzumessen sey.
Urkundlich mit unser Facultät Insiegel besiegelt.
Jehna den 25. Novembr. Anno 1685

loco Sigilli:

Decanus Senior, und Professores der Medicinischen Facultät daselbst.

13

Responsum Medicum Academiae Heydelbergensis.

Cas.

Nachdem in des H. Reich. Statt. Dorff Hoch=
löblichen Herrn Waldsaltzburg. 1680. den
18. Augusti, ein Mann Hanß, der einen
großen gezogenen Büchßbüchsen, wie der Stuben
stehend, einen schuß zu der Thür hinein bekommen,
(: der einem mild welchem Er sich zuvor herein willi=
get, undt so woll im trunck, alß vollem eifer nach
dem Hirschfänger gegriffen hat:) daß er alsobaldt todt
zur erden niedergefallen; worauf dann auß Obrigk:
befelch, folgenden tags alß den 19. dito, der (: Phy=
sico Ord: undt zugeordneten Chirurgo die
besichtigung geschehen, die dann referirt, (: laut
Attestati Medici et Chirurgi Nro. 10. :) daß
das vulnus in sterni parte superiori, etliche
(: Ferner weiset vermeldt Cron:) Zwerchfinger
unter den claviculis seye, durch den Leib durch, etwas
unterwärts, undt in medio fere scapulae dextrae
wieder heraus (: die kugel aber hinnach durch in
die wandt:) gegangen, woran der entleibte so baldt
todt niedergefallen, auch die cavitas pectoris der=
maßen mit bluth angefüllet gewesen, daß das bluth
ad superficiem externam vulneris gereicht in sterno,
undt bey umbwendung des Körpers, so viel es coagu=
lationis aliqualis ergo seyn können, häuffig heraus
geflossen, alles nach inhalt obangezogenen Attestati:
Alß wirdt angefragt. Ob solche Wunde ab=
solute et simpliciter, per se tödlich gewesen?

Alß haben wir nach reiffer überlegung, auch fleißiger durchgehung aller anderer hierin gehaltenen, undt unß communicirten schrifften, collegialiter undt dahin einmüthig erklähret, daß C. Abrecht sehr nöthig gewesen, daß die öffnung der brust, von denen dazu verordneten H. Physico undt Chirurgo hätten sollen geschehen, oder doch, starck erinnert werden, weilen dadurch augenscheinlich undt handtgreifflich die verletzten partes, hätten können dargethan werden: Jedennoch der gegebenen anzeige nach, deß ergangenen schuß, daß so wohl an dem orthen, da er hinein, alß wieder herauß gegangen, auch auß dem situ partium communissimo, weil daß hertz oben, sampt denen principal geädern, verletzet worden, zumahlen weilen der schuß gantz von nahem, undt mitt einem solchen geschütz, auß welchem die kugel mit leibe sehr rauch sich reißet, undt alles waß sie antrifft im augenblick zerschmettert, dieser schuß absolutè et simpliciter, per se tödtlich gewesen: undt können wohl auch glauben, daß Zorn, trunckenheit undt schrecken, alß bey ursachen etwaß können helffen, der Todt aber immediatè durch den schuß verursacht worden.

Welches wir der warheit zu steuer, hiemitt bekennen, undt mitt unserer Facultät insiegel bekräfftigen. Actum Heidelberg den 30. April 1687.

(L.S.)

Decanus Senior, Doctores undt Professores der Churfürstl. Universität zu Heidelberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Responsum Medicum Academiae Heydelbergensis.

Cas.

Als in der freyen Reichsstatt Friedtbergk den 18. des Augusti gegenwärtigen 1680. Jahrs sich ein todtschlag begeben hatt, Undt einige Herrn Deputati, externam cadaveris inspectionem fürgenommen, auch einige Relation rationibus annexis, gethan, hat hochlöbl. Medicinische Facultät zu Giessen den 3. Novemb. ejusd. anni ein Responsum dergestalt ertheilet, dass auch solcher obermeldter Relation ~~gemäß~~ ohnerachtet, das vulnus pro absolute lethali ohnmöglich könte erkant werden, wie erwehntes Responsum mit mehrerem ausweiset. Wann dann vermittelst Zeugen aussagen noch dieses ferner zu Tag kommt, dass der defunctus eher umb die Zeit, da er todt blieben. 1. einen ziemlichen Trunck wein zu sich genommen, 2. getantzet gehabt. ~~3. alle~~ 3. alle Zornig Undt auffgebracht gewesen. 4. sich starck bewegt Undt gearbeitet, biss er mit großer gewalt des Hirschfängers aus der scheiden gerissen 5. einen starcken sprung nach dem jenigen so klagten mit dem Hirschfänger gethan. 6. hernach auch nicht wenig erschrocken, als der vermutheten starcken knall der losgebrandten büchsen darzu mit dem [illegible] auff [illegible] Eingang. 7. Er darauff über einen hauffen gefallen, Undt aber Fiscalis bey allen so bewandten umbständen, weiter nichts, als diesem beygefügt hat, dass Er vorgibt, der defunctus sey in continenti todt blieben, Undt dannenhero die sectio vulneris nicht nöthig gewesen,

Wirdt derowegen eine hochlöbl: Medicinische Facultät dienstfreundlich gebührendt ersucht, ihre gründliche meinung zu eröffnen, Undt mit zu theilen, ob nicht dannoch, ohnerachtet der defunctus in continenti todt blieben sey, weilen, die sich ratione simpliciter et absolute lethalitatis vulneris eines wie das andere, wegen Unterlassung der section ziemlich zweifelhafft ~~mit~~ sey Undt bleibe?

Auff die vorhergehende frage sprechen wir Decanus undt Professores Ordinarij der Medicinischen Facultät allhier nach genauer erwegung aller undt jeder bey diesem casu befindlichen umbständen, deren principijs Artis gemäß, Es gleich dafür gehalten werden will, ob schon ohne Umbscheidung die sectio cadaveris undt inspectio vulneris nicht vor nöthig gewesen, alldieweil defunctus in continenti gestorben.

Immaßen aber undt ohnedieß denen Medicis undt gelehrten=
Wundtärtzten bekandt, wie daß sich öffters zuegetragen,
daß auch durch geringe schläg undt stöße, plötzlich der todt
zu zeiten erfolget, maßen bey
Horat. Augenio. lib. 9. Epist. et Consil. Medic. Epist. 2.
Unterschiedene dergleichen Exempel, aus andern Authoribus
angeführet werden, Er auch selbst bezeuget, daß Er einen
knaben, welcher gestalt von einer gegebenen Maulschellen
nur so baldt der schlag gerühret, daß Er liegen blieben.
dergleichen fast aber auch bey
Guilh. Fabricio Hild. Cent. 5. Obs. 85.
zufinden. ferner erzehlet
Ant. Benivenius Florent. lib. de abdit. rer. caus. c. 53.
Ein Exempel eines Färbers, welcher auff empfangenen
stoß mit der faust auff die gegendt des magens, so baldt
todt niedergefallen. daher dann
Gotl. Welschius in rationali vuln. lethal. judicio cap. 15.
unter denen necessarijs requisitis, so bey rechtmäßiger be=
sichtigung der entleibten erfordert werden, das vornehmste
setzet, legitimam cadaveris inspectionem, utpote quae
partis laesae monstrat situm &c: vulneris item magnitu=
dinem, profunditatem, aliasq. qualitates exhibet et ac=
cidentia, mortisq. ipsius causam reddit et explicat. wie
seine wort im angezogenen orth lauten.
Daher auch Facultas Medica Lipsiensis aus ermangelung
der nöthigen eröffnung in fast eben dergleichen casu vul=
nerati thoracis, bedencken getragen, super lethalita=
te vulneris zu sprechen, ob gleich der verwundete baldt nach
empfangener wunde verschieden. Verbis ibi.
„So ist doch der frage beygefügtem bericht der H. be=
sichtiger keine lethalitas zu schließen, in dem bey
der besichtigung gantz nicht legaliter verfahren,
noch gebräuchlicher maßen, der Corper wie sichs ge=
bühret nicht eröffnet, viel weniger pars nobilis
lethaliter vulnerata, in augenschein genommen
undt mit denen nothwendigen umbständen de=
terminiret, sondern nur von lautern muthma=
ßungen beygefüget worden, dabero dann super le=
thalitate vulneris, nicht mehr zu judiciren, dieß=
falls allerdings bedencklich undt ungewiß."
Welches responsum die Medicinische Facultät zu Königsberg
in Preußen approbirt, verbis ibi.
Es haben membra Facultatis Medicae, nach reiffer
undt gewissenhaffter Untersuchung einhelliglich ge=

schlossen, dass aus verzeichneter besichtigung, keines weges
können beschlossen vndt behauptet werden, dass dieses
vulnus necessario et simpliciter lethale gewesen, alle
dieweil, wie gar recht Facultas Medica Lipsiensis auch
erinnert, der Körper nicht gebührender maßen eröffnet,
der ductus vndt transitus vulneris, nicht vntersuchet
vndt erforschet, vielweniger einige verursachung gewiesen
denen wund doch zu vorderst tödtlich: so verletzet wichtigen theils
nahmhafft gemacht wirdt. Vndt ob zwar der plötzliche To-
desfalle nicht einigen geringen suspicionem in contrarium er-
zeiget, so kans doch vnfehlbar vndt gründlich, aus überschickter
gerichtlichen obduction, welche in bloßem muthmaßen
bestehet, gantz vndt gar nicht geschlossen werden, dass
solche wunde schlechter dings tödtlich gewesen. &c:
wie solches beyde praejudicia anführen

Bald. Timaeus a Güldenklee Respons. Med. 52. 53.

Vndt wehre diese öffnung dieses weil desto nöthiger bey
diesem casu gewesen, weil der entleibte, wie erwehnet wird
vmb die zeit da er todt blieben, theils vom wein, theils durch star-
cke so wohl leibs als gemüths bewegungen, das geblüth der gestalt
erhitzet, dass auch bey verwundeten kleinern adern, eine
höchstgefährliche auch wohl tödtliche bluthstürtzung hätte so-
baldt erfolgen können, vndt über diess auch ex Historiis Me-
dicis bekannt, dass aus übermäßigem zorn vndt eyffer
gäher vndt plötzlicher todt erfolget, wie solches vielle mehre-
rer ausführet, auch mit einig Exempeln bekräfftiget, vorge-
dachter Fabritius Centur. Epist. 1.

Aus welchen vrsach dann es nochmahls bey vorigem
ausspruch bleibet, dass ohnerachtet der defunctus
in continenti blieben, dennoch wegen vnterlassener
eröffnung des verstorbenen Körpers, super qualitate
vulneris, ratione simplicis et absolutae letha-
litatis nichts gewisses zu sprechen vndt zu determiniren
sey. Vrkundtlich mit der Facultät Insiegel
bekräfftiget, so geschehen Giessen den 23. Decembr.
1680.

(L. S.)

Decanus vndt Professores
Ordinarij der Medicinischen
Facultät daselbsten.

Lit. B.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

l Cav.

Wohl Edel, Vest, Hochgelehrt, Wohlgelehrte, auch
Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise
Herren Burgermeister, Schöffen und Rath,
Besonders großg. Hh.

Daß zwar alles, nach dem gemeinen sprichwort, auff das höchste kommen, ist auch daraus zu ersehen, daß die Barbierer nun anfangen, die Medicos zuverklagen, und ihnen ihre fehler (: welche was vor grobe fehler und unbesonnenheit seind, hernach zu ersehen seyn :) zu verweisen. Inmaßen sie den Medicum, welchen die klage hinweg den Doctor nennet, noch außerhalb des Protocolls, beschuldigen, daß er bey letzterem Patienten von Rodheimb, welcher am kalten brand gestorben, keinen Barbierer dazu genommen; bevorab, da sich derselbe, wie insgemein die Medici, auff die äußerlichen schäden nicht verstünde. (: so gar, daß auch ihre kinder, welche das alter nachsingen, solches auff den gassen gerufen :) Ingleichem auch H. Reuß, den Chirurgum, mit gröblichem unfug und unrecht, und die ad Kalendas Graecas verwiesen werden, beschuldigen wöllen, daß er bemelten letzteren Patienten versäumet habe: auch durch dessen unachtsamkeit und verwahrlosung der kalte brand dazu geschlagen. Weilen nun dieses nun gemein, und Ew. Wohl Edel Herrlich. und Gunst. mich als ihren Stadt Physicum erfordert und befragt, auch hierüber begehret, ob sich solche geführte klage nach meiner [illegible] also verhalte, als habe auff begehren folgenden schrifftlichen antwort ertheilen wöllen. Ehe aber solches geschicht, will ich zuvorderst H. Sauerbaum, und H. Eckhardten den jüngern, als welche sich verleiten laßen, und in geklagtem fall nicht dabey gewesen, außgenommen, und nicht verstanden haben: ohne wo sie sich selbsten mit einmengen wollen: auch so balden meiner beschuldigung zu entheben. Nun aber, zum [illegible] zu geklagen, kan Ich mich nicht genugsam verwundern, über die lächerliche, welche sich selbst zu wider sprechen angeführte und unwarhaffte fehlers verweisung, so dem Eltern H. Eckhardt geschehen. Dann, so balden der Medicus bey seiner ersten beruffung den angefangenen kaltenbrand aus unten angezeigten Signis pathognomonicis judiciret, hat derselbe [gestrichen] selbst persönlich H. Eckhardten beruffen und mit H. Reußen wegen bevorstehender gefahr zu communiciren; als muß derselbe gestehen, daß entweder der Medicus andere Barbierer dazu beruffen, oder Er Eckhardt kein Chirurgus sey. Belangt Er aber hiermit dieses, daß man alle seinigen Barbierer dazu nehmen solte, so wisse Er, daß es nicht bey ihnen stehe, sondern dem Medico zu befehlen, als welcher, und nicht Er, (: wie in diesem casu [illegible] :)

wissen, was zu thun undt zu laßen sey, auch ob innerliche Arzneyen oder
Geheimnüsse d. Barb. darzu dienen oder nicht.
Ad 2. Zu Vorbringen, daß sich die Medici auff die äusserlichen schäden undt
Chirurgiam nicht verstünden, könnte schier die Kinder verwundern,
erbarmen undt auch die edle Zeit, undt papier solchem zu widersprechen
dauern. Dann ist E. (:hier kunstfertiger nachricht:) nicht bekant, daß vor
diesem die Medici (: da man von keiner Barbierer professione gewust:)
als Hippocrates, Podalirius, Machaon, undt viel andere der alten
in eigener Person die Chirurgia exercirt; auch daß die Chirurgi von
den Medicis (:welche viele gantze examina Chirurgica beschrieben:) exa
minirt werden, wie zu Straßburg, Franckfurt etc.: Verwundert mich, daß
man in zweiffelhafftigen fällen undt schäden die Medicos beruffet,
so wohl innerlich als äusserlich zu rathen: Ich will geschweigen, daß von
allen Medicis tria Curationis instrumenta, unstreitig ~~et~~ Diaeta; Pharmacia,
et Chirurgia, als totius Medicinae Moderatoribus ac Directoribus gefordert
werden; undt dannenhero die Chirurgi, Medicorum servi genennet werden.
Ob aber auch sonsten Medicus der Chirurgi wissenschafft trage, undt also
obiges auch auff ihn quadriren, ist daraus zu ersehen, daß Er vor H. Eck-
harden, der es nicht verstanden, den kalten brandt erkennet, auch H. Eckh.
wahrnehmung der ursachen, daß die natürliche wärme wegen zerquetsch
undt zerreißung gebrochenen arm, (: ingleichen weilen sich Patiens sehr verblutet, undt
2. auch im durchführen des arms in die kalte lufft blut gelegen:) schier ge-
ersterben, undt daraus verordnete undt gebrauchte Medicin, ob in einen
guten stande, wie alle umbstehende damahl gewesen, gebracht, durch solche
das [illegible] zu dienen; so aber nachgehends durch widrige undt schädliche Medicin
so wieder unsern willen applicirt ~~worden~~, in den schlimmsten [illegible] verwandelt
worden. Wann nun dem also, wehren den H. Klägern rathsammer ge-
wesen, wann die bey ihrer Barbier butten geblieben, undt ihre unwissen-
heit nicht so verrathen hetten; Si tacuissent, Philosophi mansissent:
Was aber weiter dieser derselben klag wieder H. D. [illegible] belangt
daß derselben den schaden an [illegible] [illegible] zu [illegible]
14. Jährigen Doctor, nicht erkannt, undt das durch geschlagenen kalten
brandt ursach sey: Ist weit aus geschnidt, injurios undt unwahr,
dann daß Er Patienten ~~allein~~ allein angenommen, erhellet aus dem,
daß Er mich den Medicum folgenden morgens, da der barbierer des abends
zuvor ankommen, sobalden gebeten zu denselben mit zu gehen, undt
was zu thun an handt zu geben; als sich nun bey auflösung des ge-
bändes befunden hat, 1. daß die handt übel zugerichtet. 2. bläulicht
3. schier gantz kalt. 4. als die mit einem instrum: gestochen
worden, unempfindlich. auch 5. schier gar kein puls zu observiren
gewesen. 6. auch keine sehr geringe bewegung: als habe ich sobalden
den einreissenden kalten brandt erkant, sampt H. [illegible]
[illegible] auch die ferneren beschuldigung (: alles zu verlangen:) in
einem moment, auf grösser der sorgfalt denen zu wehren anstalt
gemacht, in ermangelung anderer, H. Eckhard den ältern
selbsten in person das zu bereiten, mit eigener handt die Medicin
herzugebracht undt eingegeben, undt was noch mehr. Als nun H.
Eckhard hinzu kommen, hat Er auch obgesetztes, undt ihnen mit
den äusserlichen seinen erwiesenen kennzeichen, den kalten

Actum
In Nova Curia Fridbergensi
die 18. Martii 1682.

H[err] Antonius Eckhard, Herr Johann
Hartmann Fauerbach und Johann
Georg Eckhard Chirurgi, erscheinen gegen und
wider Meister Emrich Felix Reüßen
auch Burgern und Barbierern allhier,
und klagten wider denselben, wie
daß er in kurtzer Zeitt zwey grosse
Excesse mitt 2. patienten begangen,
so daß er dieselbe schäden nicht er-
kant, noch verstanden haben: weilen
dann bey diesen 2. patienten der
kalte brand darzu geschlagen, sehr
dahero die sämptliche Barbierer
in der Statt und uf dem Land
ausgeschreyet würden, als ob kein
Barbierer hier seye, der den kalten
brand curiren oder heilen könte, so
sehe geklagter Emrich Felix Reüß
so starck gewesen, allein die Sache zu ha-
ben, und keinen barbierer zu sich
genommen; Als ersuchten dieselbige demü-
thigst, Einen Wohl Ehrenv. und wohl
weisen Rath, geklagten Emrich Felix
Reüßen bey straff anzuhalten, daß
er hinfüro keinen patienten in einer
wichtig- oder gefährlichen Sache, allein
mehr annehmen; sondern einen hiesigen

Barbierer Cälix wer dieselben auch geschehen
mit darzu erfahren möge, und erwartet
hierüber willfährigen Bescheid.

Emrich Felix Kreiß, ware einiges Ver-
säumnis, oder daß er die Sache nicht ver-
standen hätte, nicht geständig, sondern
seye alles eine Unwarheit: dann der
Herr Doctor darbey gewesen, und gesehen,
daß er gar nicht schuld daran hätte
und suchte man nur die Leute schuldig
zu wider zu machen; Er hätte auf 500.
Patienten gehabt, und so viele arm- und
beinbrüche curiret, und seye niemahlen
wider Ihn einige Klage gekommen.

Hl Eckhard replicirte, man solte seine
gethane Cur von anfang biß zu Ende
durch ohnpartheyische geschworene Barbierer
undersuchen laßen, so würde es anderster
heraus kommen: und hätte der
Doctor auch einen fehler begangen, weile
kein anderer Chirurgus darbey sollen
gewesen.

Emrich Felix Kreiß, der mann hätte
niemand darzu haben wollen, sich auff
den mann selbst beziehend

Hl Physicus Ordinarius Lt Senckenberg vor-
gefordert und über obiges befragt: sagte,
Er könte bey seinem gewißen Beklagten
Emrich Felix Kreißen, einigen fehler bey
dieser Sache nicht arguiren, und seye er
den andern folgenden morgen, als des vorigen
tag das verstorbene Kind bei Redheimb
angew..., von Ihme Kreißen so baldt, wie
auch kurtz darauff Hl Eckhard ... geholt
befunden, daß der Medici, von Ihnen

auch der Kirchen gerufen worden: repre-
sentirte auch darbey nicht weniger des
verstorbenen Patientin Zustand, wann
auch Collega H. Eckhard selbst darbey
gewesen) keines Fehlers geständig.
H. Lic. Senckenberg batte und erhielte
Copiam Protocolli, umb seinen Bericht
darauf zu erstatten: und möge sich
dann die klagende Herrn Chirurgi
ad progressum alhier wieder anmelden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

brandt nicht erkennen können, mit diesen worten: der kalte
brandt kont nicht so baldt zu kennen sein gewesen, der doch gegenwertig
war, wie Ich geantwortet, (: was folglich anbey vor insolentien
und sonst wieder alle gewohnheit laufende proceduren ne[illegible]
selben vorgenommen worden, will Ich für dießmal darauf sich weiter
nicht gedencken :) daß aber H. Daniel ursach des kalten brandts zu
H. Lang niemand als Ihm
sey, [illegible] mit seinem gewissen [illegible] niemand zu beklagen, und ist
[illegible] solches [illegible] Probes gäntzlich [illegible].

Als erhellet nun aus diesem allem, daß Klägere, erstlich in der
beschuldigung der Medici belangend, gäntzlich aus ihrer profession ge-
schritten, und sich einer beschuldigung unterfangen, die theils der
warheit entgegen, und die theils nicht verstanden, wie sie gegen es
tag gelegt. Nechst diesem was H. Daniels das anklag betrifft, dasselbe
F. Klägern [illegible] werden könte. | falsch und unwahr sey: F. Als wehren die Klägern fleißig zu erinnern
daß sie noch lernen möchten, [illegible] in ihren terminis zu bleiben
(: ne sutor ultra crepidam :) bey der Obrigkeit verständiger zu werden:
besser mit der warheit umbzugehen: andern ihre nahrung und
glück nicht zu mißgönnen, so wider die Christliche liebe streitet; und
Ihr ministerii zu sorgen suchen. | (: [illegible] allerdings, daß man das kindtbetter, so doch nicht gewolt
[illegible] zu tragen [illegible] mit [illegible] für mit anklag zu bringen
willen geschicht :) damit die Obrigkeit nicht [illegible] werde, sich mit
dergleichen händeln zu bemühen, daß sie richtigern zu verrichten
zu schlagen. Welches Ich absque livore, niemand zu lieb oder zu
leidt, in gehorsamer antwort, nur der warheit zu steuer [illegible]
theilen sollen.

Friedberg den 30. Mart. 1652.

Ihr. Hochedl. Gestr. Herrlichk. v. Großgünst.
dienstwilliger

Joh. Hartm. Dankenberg Med. Doct. et
Castr. Cæs. Fridb. Phys. Ord.

Ae.

Gründliche und Wahrhaffte [illegible] gegen der Beylagsschrifft, der unbe[illegible] wider [illegible] Chirurgen allhier, [illegible] geführtes Klag, [illegible] [illegible]
H. Eckhard dem älteren Chirurgo [illegible]
H. Fauerbach und
H. Eckhard dem jüngern
etc.

Cav.

Ob Bene [illegible] einer unparteyischer und gewissenhafter Richter in ferenda sententia, auf nudas assertiones sich steuren könte; sollen uns [illegible] auf einige reflexion hinreichen; Nachdem maßen aber ersagtes testimonium auf bloßes worten [illegible] ohne beygesetzte erhebliche gründe, [illegible] auf [illegible] welche anderer Medicorum aussagen [illegible] bemüht [illegible] [illegible] könne solche asserta, weil dabei der [illegible] falibilität negirt und asserirt werde. [illegible] enim ratione legient non Medici ut Philosophi, [illegible] wollen [illegible] über [illegible] stellen. Und 1. Woher kan aus der [illegible] Medicin erwiesen werden, daß man einen rudem Empiricum, welcher [illegible] studirt, auch sein gar keine fundamenta oder rationes seiner [illegible] [illegible] [illegible] Medicus [illegible] können [illegible] [illegible] fama, aut frequens praxis argumento sint [illegible] [illegible] Exempel H. Oberschultheiß [illegible] und H. Kinckels allhier [illegible] welche [illegible] [illegible] [illegible] aller als anderer Medicorum [illegible] applicirten Medicamenten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß [illegible] circa foranea pastreas können. Woher beweiset man 2. daß [illegible] H. Hoffmann in diesem acti [illegible] [illegible] [illegible] andere [illegible] Judicii [illegible] [illegible] manifesterentiam, [illegible] H. [illegible] [illegible] und also [illegible] invidiam et [illegible] contradicendi [illegible] [illegible] Woher wird [illegible] daß das bey den actis enthaltene Judicium des H. D. Scheffern, welches [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß er [illegible] [illegible] approbiren können. Woher ist 4. zu erweisen daß man die incisiones et scarificationes absolute [illegible] [illegible] [illegible] actis. und 5. daß H. Kees keinen Medicum und andern Chirurgos [illegible] [illegible] daß er interna [illegible] [illegible] welcher [illegible] Medici [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß er [illegible] Chirurg [illegible] [illegible].

[Marginal notes:]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] H. D. [illegible] testimoni[illegible] hyperbolicis elogiis [illegible] Hoffmans barbierer [illegible] Medicos und Chirurg. Keuser [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

4. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Erhelt also der H. Richter klärlich dass auch
dergleichen nudas assertiones, wo sie nicht mit
fernern und sattsamen fundamentis
dargethan werden, nicht zu gründen, und solcher
bei ferenda sententia nicht zu aestimiren seyen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8

Calw

Durchleuchtig: Hochedel Geboren und Gestrenge, Edle Veste Hoch und wohlgelehrte; Ehrenveste Fürsichtig und Wohlweise Bürgermeister, Burgermeister und Rath, Großgünstig, Hochgeehrte Gönner und Herrn!

Ob zwar hiebevor ich in Wundartzneilicher action mit H. Dinnsch Chirurg allhie, nach begehren und erheblichen mild [illegible] einen [illegible] fundamentum erhalten des Judicii, Wohl mich, sowohl die Liebe zur warheit, als die befürchtende unbillich Undersuchung, dessen weiteren Chirurgi hiesiges orths, nach erzehlung meines tragenden Physicats, bewogen: nicht schuldig geachtet, weder Ihme ungeschulich meiner solchen gründlicher Judicii gerichteten scartec zu antworten, als welche scora et pipps carirt, und nicht solch schönes argumentes respiciret; nach laut des [illegible] Philosophen: bacilg stat in angulo Ergo bongdies!

Doch die mehr bedencken als [illegible] ungemelich, da Dinsches einem der [illegible] Medicorum [illegible] Sacerdoti [illegible] Philosophia [illegible] der Lateinischen Sprach [illegible] fahrens; aber petulanter in chorum Medentis irruen, [illegible] wiewohl nicht auf gesetzt, doch [illegible] [illegible] mich wolchem mich ein [illegible] ganz nicht gesinnet; [illegible] Quid [illegible] ad [illegible] cantat Phoenix ad res; [illegible] Ovidium.

So habe doch [illegible] liebe zur gerechtigkeit dem H. Dinsches und [illegible] Medico, welcher mir ubernommen, [illegible] habe soll satisfaction zu geben [illegible] Kraft und [illegible] libello famoso [illegible] willen [illegible] abzustellen [illegible].

Demnach hat er sagen Medicus sehr [illegible] dass Er Dinsch [illegible] allermassen [illegible] 4 sowohl die [illegible] acta [illegible] nicht, als [illegible] Defensions schrift [illegible] nicht gelesen [illegible] des ordentliches verstandt und hernach wohl gehalten worden, der nicht erweist; und auch [illegible], so nicht ad [illegible] beantwortet [illegible] werden. Dann [illegible], quis [illegible] manes Philosophi [illegible], [illegible] also [illegible] beym [illegible] Herr Dinsch [illegible] gute [illegible] bey [illegible] zu befördern gesehen. [illegible] Barbieren [illegible] begehrt v. [illegible] selbst abgeschlag. E. [illegible] zu viel [illegible] v. zu [illegible] verlangt. Und nun man sich auch [illegible] zu befrieden nicht, dass man der [illegible] nicht noch andern peritos verlangt, dass [illegible] nicht Elenchi ignorantia [illegible], [illegible] ihr collegial [illegible] auch [illegible] Medicis [illegible], [illegible], claris [illegible].

verte

Das 2. Punct betreffend. Ist [illegible] Anonymus [illegible] zu berichten, daß, ob schon Patiens [illegible] anfang des [illegible], [illegible] sey bei der [illegible] noch nicht mehr gefühlet, [illegible] doch [illegible] hernach [illegible] sich geändert, als man das [illegible] vnd [illegible], also nicht [illegible] der brandt [illegible] anfang [illegible] [illegible] 3 tag [illegible]. [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible] verwundern [illegible] [illegible] [illegible], das, der H. Ingrent [illegible], als der Chirurgus, der [illegible] [illegible] der brandt [illegible] [illegible] sollen. [illegible] [illegible].

[illegible] dieser [illegible] ist [illegible], [illegible] [illegible] praeservation des brandts [illegible] [illegible] [illegible] nicht billich [illegible] [illegible] bey anfang der gangraena; [illegible] [illegible] [illegible] vide ibi. Woraber Anonymus [illegible] haben, daß das incrementum gangraenae principium [illegible] [illegible] [illegible] contradictio [illegible] [illegible] [illegible] der brandt [illegible] worden [illegible] tempora, [illegible] [illegible] kalten brandt [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] temporibus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] brandt: [illegible] [illegible] kalten brandt [illegible]. Ich kan auch nicht loben, daß Anonymus die causam [illegible] des brandts venenatam [illegible], [illegible] [illegible] excorbitantis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Daß aber die tempora [illegible] brandt, [illegible] [illegible] nicht [illegible] observirt [illegible], haben [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] veri vide! [illegible] [illegible] aber allhie H. [illegible], [illegible] H. Doctor v. [illegible] H. Ingrent, [illegible], [illegible] Anonymus [illegible] [illegible] [illegible] scarif. incis. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Herr Leu[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] H. D. Waldschmidt judicio [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] kalten brandt sobald [illegible] wirdt; [illegible] incis. scarif. [illegible] [illegible]. [illegible] Anonymus [illegible] allegatis daß scarif. incis. in anfang des brandts nicht, sondern Medicamenta et Pharmacia zu gebrauchen, [illegible] [illegible] [illegible] repetiren.

[illegible] in diesem 3. puncto [illegible] et [illegible] [illegible], so [illegible] [illegible], daß dieselben [illegible] allhie mehr schädlich als nützlich [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; vnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu administriren [illegible].

I. [illegible] nicht das [illegible] [illegible].

Ad 3. punct

I. [illegible] scarif. incis: [illegible]

[illegible] der gangraena selbst [illegible]

[illegible]

I. Principia, [illegible] [illegible] brandt, [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

I. [illegible] [illegible] [illegible] bey dem 4ten puncto [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Es ist auch hier nächst der inconstantia Anonymi höchlich [über]
zu verwundern, dass er setzet die interna et externa
praeservantia ~~[illegible]~~ [illegible], dann darumb [illegible]. wi-
derumb ~~das [illegible]~~ [illegible] contradicirend, dass der Unter
den Praeservantibus auch das Baÿ schaben recogirt,
welches der gesunden Vernunfft v. allen Authoritäten
zuwider [illegible]. Undt kann mich nicht genug-
sam verwundern, wie ~~[illegible]~~ man darauff kommt
undt vorgeben mag, dass man [illegible] Tücher
biss auff das Baÿ schmieren undt das [illegible] welches
doch gar nicht angelauffen [illegible] auss den
der [illegible] beschützen, schaben soll; gesetzt auch dass
das Periostium [illegible] [illegible] schafft [illegible] [illegible]
habe, ~~[illegible]~~, qd inde. [illegible] ein [illegible], soll man
[illegible] gethan, wann man alles die [illegible]
[illegible] geschossen, sobald
zur Verhütung des brandes wollen [illegible] Tücher
biss auff die Baÿ schmieren, ~~[illegible]~~ sogar selbst
schaben, ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ Anonyme gratis [illegible]
das nicht [illegible] ursach zum kalten brand gebe,
u. Entziehung des starcken Bluthes und schmerzen
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible], ~~[illegible]~~ oder [illegible] welches
~~[illegible]~~
Es ist auch 3. zu schelten die falsche v. ungereimbten
allegation, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] &c.
v. ~~[illegible]~~ dann ich mit [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ befindlich [illegible] nichts anders be-
[illegible] wöllen als das man ~~[illegible]~~ [illegible] anfangs
dem brandt mit Medicam. pharmaceuticis helfen
könne v. solle, rühmen auch oder schelten die [illegible] selbst
nicht, [illegible] [illegible] [illegible] spirit. vin. theriacal.
camph. &c. [illegible], [illegible] [illegible], Undt
[illegible] mit [illegible] andern [illegible] [illegible]. damals +
aber [illegible] [illegible] [illegible], dass [illegible] [illegible],
[illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] Ungereimbtheit in [illegible] passen,
so wöllen [illegible] vordrist der distinction gradium oder
temporum des brandes, welche [illegible] [illegible] sich
erinnern, Undt sich bey Simone Paulli v. allen Autho-
ribus [illegible] lesen, dass in ambustione, als dem [illegible]
~~[illegible] das brandes~~, die [illegible] [illegible] auch als refrige-
rantia dienlich seyn; dann die lehren, dass die Medica-
menta ad ambustionem, sint triplicis generis. 1. primum sedat
inflammationem, aut Empyreuma evocat. 2. Vesicas
arcet. 3. Ulcera sanat. Undt [illegible] [illegible] [illegible]
qualitatibus der [illegible] [illegible] will, so distinguire er
vordrist Unter [illegible] [illegible] selbst, darnach auch Unter
deren tempore seu statu cruditatis et maturationis
[illegible] Willisius de Ferment. solches [illegible] ~~[illegible]~~ lehret
so würde er nicht so absolute v. positive [illegible] [illegible] qua-
litatibus reden; Undt nur [illegible] [illegible], dass [illegible] die
zum ~~[illegible]~~ = ~~[illegible]~~ brandt geneigt haben solten! Was
[illegible] [illegible] [illegible] betrifft, weil ich nicht ob des H. Ano-
nymi ~~[illegible]~~ Authoritet v. [illegible] des H. D. Bartholin
Experientz Undt [illegible] beglaubtern [illegible] [illegible] ist;
Undt [illegible] bey selbem in angezogenem orth nicht nur
[illegible], sondern [illegible] Exempel zu finden, [illegible] aber [illegible]
[illegible], beliebe [illegible] H. D. Willis. ~~Cap~~ de Fermentat.
Cap. vij. pag. m. 26. [illegible] [illegible], dass in [illegible] [illegible]
~~aliquid~~ [illegible], [illegible] et [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ardentem et valde [illegible]
[illegible]. auch dass der [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
welche [illegible] [illegible], schmertzen [illegible] &c.

inconstans [illegible] [illegible] [illegible] contraria verba. A mendax.
[illegible]

4 dann [illegible] Praeservantia [illegible] [illegible]

F. [illegible] [illegible] Anonymus [illegible] [illegible], nicht gnugsam

soll man [illegible] [illegible] die Baÿ schaben?

~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

[illegible] [illegible] [illegible], so aber [illegible];
3.

~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

sobald [illegible] et [illegible].

[illegible] die Paulli [illegible] betrifft

F. [illegible] frigida et calida [illegible].

4 Ist auch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Med: [illegible] [illegible] [illegible] Medicament [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

23

überlegen ob nachzuschreiben, will der causa ganzte,
nicht ob diese jüngsten waren über zuschen, solche
operation thun können, so würde er sich nimmt
besser besinnen, wie worten leichtlich über einem
einzigen tag ob er aufsehen können: dann man
weiß, das der ~~alle~~ unüberlegten ~~thun~~ geschehen ~~ist~~ sey! +

4. Ist dann H. Anonymus gar nicht rühmlich, daß
er fälschlich, und der ursachen in den actis unerfahren
schreibet, daß die Schrot in beiden stecken bleiben,
da sie doch alle durchgegangen; und derowegen viel
leichtlich dicentes macht; ~~gleicher gestalt ist es~~
~~auch wann er darnach gedenket, und darauf bei~~
~~wieder auffrischt~~ dieselben auch nachgehends zu demjenigen contradirt
er H. Hoffmann ~~thut~~ der ~~wenig~~ allein die Ursach
wessen der übel administrirten Cur beyzumessen
wille, dann sobald H. Kreuß haben will verbinden,
so hat er doch allbereit auch begehret des H. Hoff=
manns ~~Vor~~ vornehmlich thun, weil niemandt sonst
einer Medicum, der H. Kreuß, Medicamenten gebraucht worden.
Noch mehr aber ist zu verwundern, daß ihm dem auch H. Anonymus
mans H. Kreuß fälschlich concedirt, daß H. Hoffmann
bey dessen antritt, schon den schaden oder
kalten brandt angetroffen haben solle, ~~er H. Anon:~~
H. Hoffmann verschlich in die acta kennt, und
ihme die ganze Ursache schon bey mehr ort,
dann ist der kalte brandt ein bayß gewesen, wie derselbe gesaget hat,
zu mit hat er selbst nicht sobaldt abgenommen,
sondern ~~und~~ sechß tage biß zur vierd tunk gewartet!!
er ~~wan~~ will man überreden zu glauben, daß die
~~gegenwärtige kalte brandt, ~~thue~~~~ augenscheinlich der überschlag
selbsten unzertrennt angegriffen ~~hette~~ ist, und dagegen biß ~~die~~
H. Hoffmann wieder kommen, wie ~~die~~ ~~Schwenzischen~~ impo=
stiren. Und fällt man immer tiefer darein;
indem man sich heraus zu wickeln sucht.

Ferners, ~~wo~~ setzet der H. Anonymus gelehrt ~~hat~~ puncta
welche dich vorher gegangen; ~~dann~~ Undt, wie nie sonderlich
territorium erreichen; allermassen dieselben
in ~~vorher geschehener~~ Schrifften dieses action abgehandelt, Undt +
ziehet noch in quaestione und falsissima sagt;
~~und~~ auch zugleich in forum Medicum nicht gehören,
und weitläufiger in der Unserigen refutations
scartec;

Endlichen, so stellet ~~derselbe~~ er sehr artliches
Examen der ~~gebrauchten~~ Medicamenten an, ohn einige
genaugsam und deroselben gedachten Unterschiedt
der ~~...~~ temporis ~~des~~ brandes, separirt auch die
Medicamenten, quasi vero, so man nur nach dem andern
wegen gebraucht worden, und nicht zugleich:
~~...~~ ~~auch~~ Zugleichen dem H. Keuser ~~...~~ vorwürfet
keine interna gebrauchet worden, welches doch
demselben nicht zu können, wie solches in meiner Defe=
sions Schrifft bey der 4ten beschuldigung dargi=
than worden. ~~...~~ aber dem Verwundeten zu ver=
schreiben, daß er keinen Medicus haben wollen, und dem
Chirurgo, welcher keinen Medicus leiden kann; Er wegen
aber auch nicht nöthig gewesen, die secretissimorum
secretorum Secreta Medicamenta Interna, specialiter
hier zu setzen, als welche bey allen Authorien zu finden,
umb welches willen, ich dann auch nicht der länge nach
gedencken wollen; sondern wegen bessern gemerckes,

---

Margin notes (left column):

O. Undt finde das die Mediei bestre sey als das H. Hoffmann Cataplasma, über das der Mangel, welches ~~tunial~~ mehr ~~schädlich~~ nicht ~~so sey~~ ~~obstruirt~~ +

Item H. Kreuß bey seinem gewissen bezeuget.

I

...

+ Undt aber die persuasiones, wie nachgehendts gebraucht,

~~dann gegenwärtig kalte brandt~~ ~~...~~ =

Ziehl.

absit insufficient exprobirt

ist ... qu. ...

[illegible] wann dann
~~nachdem er vorgibt~~ ~~daß~~ H. Chymici offt geänderte Schrifft
v. acta besser gelesen, v. nicht alles so fälschlich an-
gezogen hätten, dann wohl gedacht worden, daß H. Rens
ture völlig Judicia, wegen Verfertigung seiner Sach
da dieser Lt. erneut ~~examinirt~~ aus ~~[illegible]~~ [illegible]
examinirt worden, [illegible] könnte; sondern solche Umlauffe
allen interessenten ~~[illegible]~~ bloß nicht billig gesagt werden, undt denn H. Dr.
der [illegible] künfftig H. Referentes, so denen [illegible] ~~daß nach solcher Zeit~~
remonstrirt werdt, dass H. Hoffmans Selbstverhör ~~Verfertigung~~
[illegible] abgesetzt, im Examine aus gesagt,
dass [illegible] in [illegible] abgenommen worden,
da ob das Statut denselben gesetzt, wie solches
alles das Protocoll Examinis deutlich zeiget.
Es ist auch ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ dieses noch, bey in exa-
mine der Medicamenten, billich zu straffen, daß man
noch gefallen, bald dieses, bald jenes Medicament
denn H. [illegible] nicht gebraucht zu haben, läugnet.
da doch cuivis artifici in arte sua ~~credendum~~ conscientioso nach seinen
allen gelehrten glauben beyzumessen. andere für ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ man bey jeder Vorstehung
[illegible] Notarios undt Zeugen haben ~~[illegible]~~
wenn es ~~[illegible]~~ Procuratorii, welche gemeiniglich Zänckhe v. Unordnungen
suchen, [illegible]. &c.
Will dieser meiner Apology, gegen die angegebene undt
[illegible] Refutations Schrifft, [illegible] nicht gelten
[illegible], wann nicht die doppel geschriebene schlag
[illegible], oder schrifft, welche Procur. [illegible], [illegible] H. Hoff-
manns nahmen [illegible], aller [illegible] seyn [illegible] =
[illegible] stylus bekant. [illegible] wenig [illegible]
[illegible]. Er tractirt aber dieselbe
[illegible]; ohne das [illegible], welches [illegible] undt [illegible]
[illegible]; nemlich das eigne Lob H.
Hoffmanns, [illegible] oder übelnachreden [illegible]
H. D. Waldschmid [illegible]. Was das erste betrifft
quadrirt sich allhier gar wohl das trite: nec te collaudes
nec te culpaveris ipse, hoc faciunt stulti quos gloria vexat inanis.
undt wann die stentorea voce [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible], testimonia ~~[illegible]~~
~~[illegible] Medicos [illegible] Chirurgus [illegible]~~
F. ~~[illegible]~~ undt [illegible] solches [illegible]
pel [illegible], [illegible], &c. [illegible] Medicum [illegible]
[illegible] gedacht. undt [illegible] solches nicht zu
[illegible], ~~[illegible]~~, [illegible] unbilliche [illegible]
zu tradiciren, [illegible] zu erinnern, dass er künfftig
in seinen terminis Chirurgicis bleib, v. nicht nomen Medi-
ci [illegible]; welches ihm in der That nicht zu [illegible] ~~[illegible]~~
wann er nicht [illegible] den nahmen [illegible] mei Empirici [illegible]
[illegible] [illegible] Zeit [illegible] dessen [illegible] +
[illegible] credit [illegible], wie solches Wedelij Physiologia Sect. 1. Cap. 2.
[illegible], ~~[illegible]~~ H. Antonius de leges, Hoffmann [illegible] de le-
gira, dass derselben [illegible] nicht [illegible] großen Ambages,
[illegible] Empyricus [illegible]. Das [illegible], ist H.
Hoffmans [illegible] H. D. Waldschmids Prof. celeberr. zu Marpurg
[illegible] schrifftliches Judicium undt [illegible], undt selbe
more rustico, mit doppelgeschriebenen schlußtafel zu [illegible]. welches auch dem D. [illegible] ~~[illegible]~~ er selbst
[illegible] nicht [illegible], dass [illegible] Hoffmannen
[illegible], ex pruritu contradicendi; et invidia, undt [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] impu tationes [illegible], [illegible], ~~welches~~
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] auf ~~H.~~ Ihn quadrirt. [illegible] alle

Ihr [illegible] zu [illegible] Medico se elogere [illegible], welcher er nicht ist F.

O sondern haben ihm den [illegible], [illegible] zu [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~

auf des ~~…~~ Doctoris sanct Engelbert ~~und~~ unverschämtes
schmehen und unkräfftigen refutiren, ne videam odem.
und vergnüge mich mitt der antwort Jenes Philoso-
phi, ~~weil~~ Ich ein böser mensch, ehrenverschuldt auf
offener gassen geschlag. Si asinus me calcibus petere
fecit, nunquid et hunc accusarem.

F. H. D. Waldschmidt Fr. [illegible] Physicus Ordinarius
und unverantwortlichen

Dieweil also der Herr Richter nunmehr Sonnenklar,
daß in meiner defensions Schrifft, u. ihren fundamenten
noch auff heute [illegible] des Herren In-
grediens, und Herr Hoffmann, sampt dessen
Suite, welche lästern, ob sie auch mitt verdrehen,
refutiren, calumniiren, tradiren allen verlust
seines nichts des Herrn Keiser vermögt, alß
derselbe billich ~~…~~ Als solcher nicht mitt
Klag zu absolviren sey. etc. welches allein
der wahrheit zu steuer nochmahlen bezeugen

Friedberg den 4. Aug. 16[illegible]
J. H. Senckenberg
Med. D. et Castr. Burg.
Friedb. Phys. Ord.

Defensio Apologiae

Cas.

[illegible] H. Em: Felix Reus Chirurgus ~~[illegible]~~ undt Bürger in Straßburg
[illegible] des ~~[illegible]~~ Chirurgi ad hoc ~~[illegible]~~ re-
quisitis ~~[illegible] Examine~~; wegen Joh. Phil. Bi-
[illegible] angestellten Examine, (welcher [illegible] zu
deßen unterhaltung sehr gefährlichen [illegible]; undt [illegible]
hernach zugefüget worden; auch daß er endlich gestor-
ben [illegible] kalten brandt des beines verlustigt worden:)
~~[illegible]~~ besagten verlusts schuldig erkant werden wollen
in der schrifftlichen aussag aber solches nicht ~~[illegible]~~ [illegible] aber [illegible] H. [illegible]
~~[illegible]~~
~~[illegible] artis prin-~~
~~cipia et [illegible]~~ [illegible] auff besagten H. Reusen begehren
nötig [illegible] dem H. Judici solches fundamentaliter
zu demonstriren; undt H. Reusen wohl undt recht
[illegible] undt [illegible]
bringen zu zeigen. Damit aber [illegible] deutlicher
gesehen werde, haben wir die der H. [illegible] schrifft-
lichen H. Reusen verfaßte beschuldigungen in fünff
folgende puncten abgetheilet. Undt wird zwar erstlich — F. will [illegible] folgender antwort
vorgegeben; daß der [illegible] 2.
In den 4 ersten tagen den kalten brandt hette
verhüten sollen. 3. Daß derselbe durch Scarificati-
ones undt incisiones [illegible] in der
[illegible] sollen, ~~[illegible] sollen~~. 4. [illegible]
[illegible] Medicin ~~[illegible]~~. 5. [illegible]
[illegible] beygelegten Recepten keine appro-
priata undt sufficientia gebraucht, als oben [illegible]
[illegible]. Die erste beschuldigung nun belangend [illegible]
[illegible]
[illegible] ist [illegible]
[illegible]
[illegible]
Desgleichen ist bey der [illegible] beschuldigung [illegible]
[illegible]
~~[illegible]~~ wegen des [illegible] brandes [illegible]
[illegible] wann man [illegible]
[illegible] in den 4 ersten tagen den kalten brandt
[illegible]
[illegible] ignoti nulla cupido.
~~[illegible]~~ contra artis prin-
cipia et vulgatam consuetudinem [illegible] des 3. ten [illegible]
[illegible], daß man ~~[illegible]~~ sine — 4 [illegible], wann gesagt wird,
mentione causæ gangrænæ et temporis morbi, [illegible]
partes ~~[illegible]~~ scarificationibus et incisionibus [illegible]
[illegible] praeserviren sollen. [illegible]
[illegible] Authorem einer Chirurg[illegible]
[illegible]
~~[illegible]~~ praeserviren [illegible]
[illegible]
[illegible] Protocoll

oder denen schwachen auß dem erweißlich; so ist zwischen dem
principium oder incrementum Gangrænæ [...]
~~[...] der Authoren in [...]~~
~~billich dieser vnterschiedt hatte gemacht werden sollen.~~
das incrementum Gangrænæ kann vnd muß nicht
verstanden werden: Wanzwar die Hh. Requirenten
gedencken, daß keine specifica Medicamenta, zu-
gleichen scarificationes et incisiones adhibiret
worden, vnd doch der brandt bey 6. tagen am
Schenckel gewachsen; gleichwohl aber alle Authores
unanimiter bezeugen, daß das mitt dem incremento
Gangrænæ beschaffen seye, [...]
augenblicklichen zugenommen, der denn kalten brand
oder völligen absterben, nicht können vnd mögen
beschrieben werden: bleibet also dabey, wo man
nicht alles [struck] artis peritis erkundet haben will,
daß hier [struck] das principium gangrænæ gemeinet
werde. verstehen die dann was dieses; so werden
gleichfals meinesfalls Chirurgis vnd Medicis wie-
dersprechen; welche rathen, daß man in princi-
pio gangrænæ den Cur mitt Medicamentis ex Phar-
macia verrichten soll vnd könne; ~~vid. Hippocr.~~
~~Sect. 8. Aphor. 6. Valesc. de Tarant. Philon. Chirurg. Cap.~~
~~5. Aquapendent. Chirurg. eod. cap.~~ Ja wol gar im

F. [...] folgender [?]

zunehmenden kalten brandt, wie etliche casus ~~[...]~~
vnd curen bezeugen: Simon Pauli quadrip: botan.
cap. de malo referiret daß der heiße brandt
durch [...] glücklich curiret worden: der-
gleichen bezeuget Bartholin: histor. 41. Cent. 5. der

F. [...] Magd. [?]

daß [...] auffgeschlagenen [...] wundert,
daß durch eines gewissen Medicam: meinem bruder den
fuß [...] erhalten worden; welcher
so balden hat sollen abgeschnitten werden. hierzu kom-
met, was Samuel Formius Observ. 24. gedencket;
nemblich es habe der heiße brandt [struck] an einem
Schenckel [...] dermaßen überhand ge-
kommen, daß die Medici vnd Chirurgi beschloßen,
das bein abzuschneiden; es seye aber ein [...]
[...] darzu kommen; vnd habe ein Decoct über
[...] gemacht vnd [...] warm
auffgeschlagen vnd innerhalb 24. stund das bein
wieder zurecht gebracht. Der Joh. Bohnio Chirurgia
werden als vnvergleichliche mittel in diesen fällen
gerühmet: der spiritus vini antimonii allein oder
mitt dem Campher, wie auch mitt der Aloë Myrrha
et [...] &c: Vnd dann wann diese
mittel nichts verfangen wollen, vnd das incremento
Gangrænæ, oder anfang deß kalten brandts zugegen,
rathen die alsdann Chirurgi, daß man [...]
scarificationes incisiones vnd dergleichen brauchen soll,
wie diese ordnung machet Hipp. cit. Sect. 8. Aph. 6.
Quæcunq non sanat Medicamentum ea [...] sanat, quæcunq
non sanat ferrum sanat &c. beschreibt auch Valesc. de Ta-
ranta. Philon: Chirurg. Cap. 5. Aquapend. Chirurg. eod. cap.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bohnii Chirurg: Sennert. Prax: Barbette in Chirurg:
Jonston: Syntagm. univers. Med. Burneti Thesaur.
Med. Pract: undt schier allen Med. und Chirurgos: Endtlich
wehre auch noch eine grosse frage, ob die incisiones sca-
rificationes in Zurückhemmung deß brandt ~~allezeit~~
undt allhier, da ohne daßen in dem schenckel so viel löcher
gewesen, allezeit von nöthen? Es gedencket der erst
gedachte Barbette Chirurg. Cap. de Gangr. et Sphacelo.
daß bey ihme Chirurgi seyen, welche die Scarificati-
ones gäntzlich verwürffen, undt doch den brand glücklich durch approbirte der fäu- lung widerstehende arz- ney =
= curirten, wie Er dan selbst solche Cur gemacht [illegible]
auch solche drobens aus denen angezogenen ~~Exem~~ Exem-
peln bey dem Formio Bartholino confirmirt wirdt.
Bey der 4. der beschuldigung ist H. Keüs mehr zu loben
als zu schelten, in deme Er sich der innerlichen curen
wie doch andere wieder Ihr gewissen thun, nicht unter-
zogen; undt folget hierinnen dem sonst gelehrten und
vortrefflichen Chirurgo Barbette welcher im angezo-
genen ~~orth~~ pag. 134. und anderstwo mehr schreibet
den Medicis (: ~~nicht~~ Chirurgis :) kombt zu disfalls die
Diaet undt innerliche artzneyen zu verordnen; daß
wegen wann schwere verwundungen oder zerknirschungen Cränk-
heiten so seyen sey von nöthen, zu geben auch [illegible]
selbe die Chirurgia nicht. ~~[illegible]~~ aber weil
denen aus den actis zur genüge erweißlich, daß H.
Keüs nur den anfang des [illegible] des brandes in seiner
Cur undt verantwortung gehabt; H. [illegible] des
Bützbach aber nachgehendts alleine in der Haupt[illegible]
alles zu dirigiren anvertrauet worden, und also
auch bey denen alles undt schlechter dingß nicht bey
H. Keüser die verantwortung stehet, da ja etwas
der [illegible] oder schaden erfolget; so wollen dannoch
zum überfluß Ratione, Authoritate: et Experientia
darthun, daß seine Medicamenta; wieder den brandt
appropriata et specifica gewesen; ~~[illegible]~~ undt die vorwendung undt nicht sollen beschul- digung alles recht und bil- lichkeit [illegible] dieselbe unter augen zu legen.
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ demnach kombt
der ursachen, daß hernach erfolgten kältes [illegible] die H. [illegible] gar nicht dienlich =
= zuzuschreiben; Ist nun undt die geringste der brandt
[illegible] des pulvers undt bleys; die verunreinigung [illegible]
[illegible] der [illegible] das [illegible] und nahe
[illegible] schroten undt kugel, [illegible]
endtlich ~~[illegible] extinctio caloris nativi~~, der hæmorrha-
gia [illegible] nicht zuzuschreiben F. ex per consequens cor- F. seine extinctio calo- ris nativi
ruptio et putredo erfolget. Der ersten ursach
[illegible] nichts anders [illegible] undt köstlichers können [illegible]
[illegible] gesetzet werden, alß die, deß berühmten Fabri-
cii [illegible] zu gebrauchen brandtlöschung, deren Er
[illegible] Wundt artzney gedencket, undt
in 23. Cap. [illegible] folgender worte:
[illegible] aus der erfahrung rühmet [illegible]
dieß ist nun sehr guter brandt salben, so da nicht allein
den brandt löschet, sondern auch denselben, so baldt

die dazu kommet, also daß er baldt und
stille stehen, thut nicht weniger verderben kann;
gibt auch ursach daß der brandt sich desto schneller vom
gutten scheiden muß &c. Und rühmet die billich, dann
~~[illegible]~~ sonderlich wider den brandt, als verhütung der fäu-
lung, und also in [illegible] heiß- und kalten brandt
dienet. daß der ingredientzen [illegible] [illegible] [illegible]
sanfft kühlen: ~~[illegible]~~: [illegible] der fäulung bewahren
[illegible] der kürtze willen aus Schröderi Pharmacopoei
Med. Chym: [illegible] [illegible] sagt Bohnius Chirurg.
[illegible], daß er [illegible] [illegible]
mittel sey wider den brandt. Bei der Myrrha und
Simplicibus consuetis auch dem Unguento Aegyptiaco [illegible]
das alle Schrifften der Wundärtzte, daß die [illegible]
lich wider des kalten brandt fäulung &c. [illegible]
Decocto Nigro Minsichti [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] Paul: de Sorbait Prax. tractat. 5
Chirurgico Cap. 8. de Gangr. et Sphacelo, also: Das
schwartze wasser Minsichti [illegible] [illegible] [illegible]
allen artzneyen [illegible], dann es [illegible] sanfft [illegible]
[illegible]: [illegible] [illegible] der fäulung &c. [illegible]
diesem findet sich auch der brandtewein, welches
krafft [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] nicht genug zu loben. diese
Medicamenten haben auch [illegible] also viel praestirt
daß der kalte brandt ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] nicht
[illegible] können, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], so baldt über [illegible] ~~[illegible]~~ !
Was dünket nun dir [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] hat man [illegible]
[illegible] appropriata und specifica gebraucht.
hat man noch obiter [illegible]! ~~[illegible]~~
~~[illegible] daß man so kühn et pro Authoritate [illegible]~~
~~die [illegible] [illegible] in der welt geschrieben;~~
dieweil man aber ~~über [illegible]~~ und [illegible] [illegible]
[illegible], ~~[illegible]~~ man [illegible] [illegible] Zeugen und der
~~[illegible] experientz~~ [illegible] erfahren, [illegible] wöllen [illegible]
~~[illegible]~~ contradictiones nach [illegible] [illegible] stellen; Und
zwar [illegible] nicht [illegible], [illegible] [illegible], ob man
nach [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ein vollkommenes judicium geben können; ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, wann gesagt wirdt, man hette [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] nicht niemahl [illegible] [illegible]
[illegible]; da ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] gesetzt wirdt, daß der kal-
te brandt 6. tage ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]; da [illegible]
[illegible] nothwendig [illegible] [illegible] [illegible], wie solches
die erfahrung bezeuget; [illegible] auch ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] Barbette des kalten brandt definirt,
daß er sey eine vollkommene absterbung, nicht allein
der [illegible], sondern auch der [illegible] [illegible]; ist aber
[illegible] [illegible] nicht der [illegible] [illegible] absterbung
[illegible]? ~~[illegible]~~
~~der~~ wann man [illegible], [illegible] gleich ~~[illegible]~~ radix, oder
das proprie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gehabt [illegible]
hetten ~~[illegible]~~ vielleicht der [illegible] können

[Margin:] ⊿ [illegible]
[Margin:] so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[Margin:] Gleiches [illegible] ist

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

erhalten werden, denn wann dieselbe geschehen, das hertz nicht angelauffen gewesen, und so hetten dann das Radicus gedienet. Wundere mich, woher ihnen aus=
bey nach nur die Musculi mit dem Brandt be=
hafft, und hetten dann das hertz schaben zu ihrer
conservation ~~[illegible]~~ geholffen? dergleichen
mehr können angeführet werden, sed ~~[illegible]~~ satis!

Aus diesem allem sicht man der H. Richter au=
genscheinlich, ~~[illegible] Inquirenten [illegible]~~ Inquirenten ~~Chirurg~~ H
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~Examine [illegible]~~ deß
Fiscus dienliche Medicamenten gebraucht, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ nach erforderung der kunst verbunden. Und
demnach alles ungegründetes aussagens Unge=
acht billich zu absolviren p. Deß; ~~welches man~~
~~über den H. [illegible] anheim gestellet haben wille.~~

D. also keine Schuld überwiesen werden können:

die 20. Februarij
ao. 1684.

Johannes Hartmannus Senckenberg. Med. Lic. et Castr. Civ. Fridb. Phys. Ord. m.

Apologia,

Wegen Libellis geschehener anklag H. Daniel Kirch allhier zu Friedberg eingestellet contra Weinzetter auch Burgers daselbst, welcher durch einen schuß undt dahero entstandener gefehrlichen Brandts, endtlich gar das Leben [illegible], [illegible]

L. A. B. mit zeugen abnehmen, [illegible]

[illegible]

Co.

In der Freyen Reichsstadt Friedbergk den 18. Augusti des Lauffenden 1680.ten Jahrs, zwischen 5. undt 6. Uhren nachmittag hat sich ein todtfall begeben, undt ist den nachfolgenden tag der Cörper äusserlich besichtiget, undt, wie der befundt beschaffenheit beschrieben worden, wie die infra subnectirte relation des mehrern zu ersehen mitt mehrerem anweiset; dieweilen nun dieses casus wegen, ein Einwohner des Hayn zu Hagenburgischen zu Friedbergk gefänglich eingezogen ist, undt peinlich accusirt wirdt, undt ein defension erfordern will, sonderlich weilen keine sectio undt apertura vulneris vorgangen, dieser aber der quaestion zu inhaeriren, ob solcher relation nach, einer mitt genugsamer gewissheit, asseriren undt definiren könne, dass das vulnus pro absolute et simpliciter lethali anzusehen et absq. ullo dubio könne geachtet werden, undt dan dieses ad mensem medicam ablauffen will, so wirdt demnach Ihro ein Hochlöbl. Collegium Medicum bey der Fürstl. Hessischen Universitaet zu Giessen, inständigst ersucht, obangeregte quaestionem zu resolviren, undt dessen ihre meinung undt gutachten zu communiciren.

Inspectio Cadaveris.

Wir endtsbenandte, auff Obrigkeitl. befehl abgeordnete zu besichtigung des, durch einen eingezogenen Büchsen- tödtlich gegebenen schuss, entseelten Cörpers haben befunden, dass das vulnus in sterni parte superiori, etliche zwerch finger breiter unter den claviculis sinnen, durch, etwas unterwerts endt in medio fere scapulae dextrae wieder heraus, die kugel aber zimblich tieff in der wandt eingangen, undt vermuthet, dass durch diesen schuss, nicht allein pulmones, sondern auch aorta seu arteria magna laedirt worden, bey deßwegen der entleibte sobaldt todt niedergefallen, sondern auch die cavitas pectoris dermassen mitt bluth angefüllet gewesen, dass das biss ad superficiem externam vulneris in sterno gereicht, undt bey umbwendung des Cörpers, sowie ut coagulationis alicualis expers sein können, häuffig heraus geflossen. So geschehen Friedbergk in der verwittibten Frau Leßheimin behausung den 19. Aug. 1680.

Bernhardt Düntzel p.t. jüngerer Bürgermeister

Joh. Martin Dinckenbergk, Med. Lic. et Phys: Ord. Fridb.

Joh. Martin Sauerbach Chirurg.

Auff die vorgegebene Frage, ob nemblich der dabey angeführten relation nach, das darin beschriebene vulnus, mit gewisser gewissheit pro absolute et simpliciter lethali, unfehlbar et absq[ue] dubio ullo, können gehalten werden, sprechen wir Decanus undt Professores Ordinarii der Medicinischen Facultet allhier nach genawer untersuchung undt erwegung aller undt jeder dabey befindlichen umbständen denen Principiis Artis gemäß

Weiln nach der vorgedachten relation vermuthet werden möchte wey? der entleibte so baldt todt niedergefallen, undt auch die cavitas pectoris durchaus mitt bluth angefüllet gewesen, dass nicht allein pulmones, sondern auch aorta seu arteria magna laediret worden, undt es unläugbar, dass die vulnera aortae simpliciter lethalia seyen, wie auch nicht weniger vulnera pulmonum, maxime si vas aliquod grandius laesum dannenhero undt dieweil aus obiger relation, worinnen die äusserliche gegendt der wunde, vielweniger auch pars interna lethaliter vulnerata erkennet werden kan, in deme bey dieser besichtigung keine öffnung des Cörpers vorgangen, die wunden nach ihrer grösse nicht beschrieben, die sonden da der schuss hinein gegangen, nicht benahmet, die gedachte etliche querfinger aber so wenig gewisses an die handt geben, als die angeführte gegendt des sterni unter den claviculis, all dieweil ex Anatomicis bekandt, dass unter den claviculis nicht so wohl das sternum als die costae mitt ihren cartilaginibus undt musculi intercostales sitzen, welche alles doch billich hetten beobachtet werden sollen, bey so einer wichtigen undt Menschenbluth betreffenden sache, insimel hierüber gewisses zu determiniren fast unverantwortlich fallen dürffte, wann man sich auff blosse muthmassungen stützen wolte, bevorab da man partem laesam, wann gleich aorta et auch pulmones getroffen worden, gleichsam mitt fingern hette zeigen können. Undt es gleichwohl ex datis, dass die jenigen denen die brust durchstochen verwundet, nicht allezeit daran gestorben, sondern zu Zeiten wieder glücklich curiret worden, massen dergleichen Exempel sich finden beym Guilh. Fabric. Hildano Cent. 2. Observ. 33. | Cent. 3. Obs. 36. | Pet. Foresto lib. 6. Obs. Chir. 17. | Joh. Sculteto Armam: Chirurg: Obs. 43. 50. Thom: Bartholino Cent. 6. Obs. 87. Joh. Rhod. Cent. 2. Obs. 18.

Jngleichem auch das daselbst sich häuffig versamblete geblüth ohne verlust des Lebens evacuiret worden, wie solches zu sehen, bey Ambros. Paraeo oper. Chirurg. lib. 9. c. 31. Guilh. Ballonio. lib. 2. Cons. 22. Roderico a Fonseca Tom. 2. Cons. 5. Joh. Sculteto Armament. Chirurgico Obs. 42. 43. 49. 50. Die vulnerati Pulmones auch nicht allezeit sondern nur vasis eorum grandioribus laesis, necessariam lethalitatem nach sich führen, wie solches auch allen Chirurgis bekannt.

Also können wir keines wegs, mit guetem gewissen asseriren und definiren, dass das vulnus pro absolute et simpliciter lethali unfehlbar zu halten et absque ullo dubio können geachtet werden, Urkundlich mit der Facultät Jnnsiegel bekräfftiget, so geschehen Giessen den 3. Novemb. 1680.

(L. S.)

Decanus und Professores
Ordinarij der Medicinischen
Facultät daselbsten.

Lit. A

Pro Copia.

Anno 1683. d. 26t. Aug. haben Wir endts
gemelte auf erfordern (Titul) Herrn Burggrafen
Burgermeister und Rath zu Friedberg dem Verhör
beygewohnt, wegen Johann Philip Wiederkehr
welcher vor ungefehr 2. Jahren von einem mit
schroten und einer Kugel eines aussagen nach an
den Waden des lincken beins ist verletzt worden)
und Emmerich Felicis Krausen Chirurgi alhi
angegebener versaumnüß, aus deren Verhör
vermög Protocolls wir finden und schließen. daß
beyder theile schuld vermuthlich, daß der erstgenante
Chirurgus seiner Kunst zu viel vertraut, und in
den ersten 4. tagen in seinem verbinden weder
mit scarificationibus od. incisionibus den brand
wie in dergleichen zuständen gebräuchlich,
gewehret, auch die adhibirte medicamenten
dem innerlich gar keine, äusserlich aber secun-
dum artem wie seine recepten und aussag
vermög Protocolls bezeugen, nicht appro-
priirt und sufficient gewesen, also den Pa-
tienten obiter gantz schlecht verbunden, nachge-
hends bey anwesenheit des 2ten Chirurgi Gla-
hoffmanns von Butzbach hiernunne gefehlet
daß da er schon gleich bey seiner ankunft den
kalten brand in dem unterfuß gesehen, dennoch
sechs tag ohne absetzung stehen lassen, wor-
# der brand und gifft weitern lauff gehabt, daß dar-durch
durch der schenckel desto höher zu des Pati-
enten schaden hatt müßen abgesetzet werden
wie alle Authores bezeugen, daß alle schüß,
zerreißungen etc. leichtlich absterbung verur-
sachen, welche nicht als durch absetzen zu
heilen stehet. An dem abgesetzten Fuß haben
wir nach heutiger besichtigung wahrge-
nommen, daß kein bein im geringsten weder
mitt Kugel od. schroot verletzet, weniger
das bein angeloffen oder abgestorben gewesen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Andertens Patient wiederholt hat hierum
geschickt, daß er keinen Medicum oder
hießigen Chirurgum auf des Kreutzers
curiren verlangt, in deme er den Anfang
Und gefahr des absterbens vernommen
welches gar geschwind, bey dergleichen
Zuständen in den musculosischen Thei-
len (: die nur allein wol geschwären:)
überhand nimbt Und die fäulung
augenscheinlich Und sich geeüssert, auch
von Botzbach erst hülff zu holen zu
spat war; dahingegen, wo gleich
wär radirt worden, der schenckel
vielleicht noch hätte können erhalten
werden.

Im übrigen contradiciren sich selbsten
die Parttheilen in vielen Puncten,
welche wir (Tit.) Herrn Richter
überlassen.

Dieses haben wir rechts unterschrieben
zu steuer der Wahrheit, hiermit at-
testiren wollen. So geschehen Fried-
berg den 17ten Augusti ao. 1683.

(L.S.) Sebastian Schefer Med. Dr. mppr.
(L.S.) Johannes Medicus Chyrurgus mppria.
(L.S.) Johannes Wetzberger mppria.
Chirurgus.

Copia
Judicii,
Dni Doctoris Schefferi
Medici, et Chirurgorum.

Publicat. in Senat. Fried.
die 23. Augusti A. 1683.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ohn dergleich gefahr undt mühe [illegible] zu stehen

~~[illegible]~~, undt zufälligen accidentien Ursach. — 5. Vogt — 6. Antecessor

2. Daß, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ keine ~~[illegible]~~ oder freyheit, [illegible] [illegible] geist= undt weltliche bedienten, ~~[illegible]~~ genießen, sondern also mir jährlich nach bezahlten [illegible] [illegible] von salario wenig übrig bleibt.

3. ~~Daß~~ Daß allhier wieder häuser oder güther [illegible] darauß [illegible] der [illegible] der Schatzung bezahlet, ~~[illegible]~~ besitzen, wie [illegible] undt andere geist= undt weltliche bedienten, undt dennoch frey gehalten werden. — Welchen aber die Schatzung gesetzt und gegeben werden.

4. Daß ~~[illegible]~~ ein hochlöbl. Magistrat deren so höchst= als niedrigsten bedienten, bishero so wohl des Personal,= als, [illegible] [illegible] wann sie begüthert, auch Realfreyheit [illegible] als die geistlichen [illegible] von ~~[illegible]~~ dann ~~danckbarlichst~~ [illegible] meinen Hr. Antecessoribus, undt mir ~~[illegible]~~ zeit meines ohne einiger F. [illegible] [illegible] danckbarlichst [illegible] [illegible] widerfahren. [illegible] anderer orten (vornemlich [illegible] bestellten Physicos) als zu Franckfurt, Speyer, [illegible] [illegible] Physicats [illegible] observans.

5. Daß die beraubung ~~[illegible]~~ beneficij nur [illegible] [illegible] mir [illegible] [illegible] privat [illegible] [illegible] undt [illegible] widersachen, [illegible] ~~[illegible]~~ das ohne einige praegnante ursach, [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] entsprungen ist.

6. ~~Daß~~, wann das Personale, [illegible] als von dem Imperatore, undt den Stände des Reichs, nach außweiß der Privilegiorum Caesareorum et Recessuum Imperij ~~[illegible]~~ [illegible] observantz [illegible] [illegible] bedienten, [illegible] abgezogen werden solte, [illegible] [illegible] noch übrig bleiben solte, [illegible] das onus reale betrifft.

7. Daß hohe undt niedrige, auch aus dem Mittel der Obrigkeitlichen Personen, [illegible] [illegible] [illegible] der contributionum v. Schatzung [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] Protocolls [illegible] billich undt recht [illegible] aus [illegible] [illegible] rath [illegible] [illegible] Ursachen.

Vor der Schatzung

8. Weilen mir solche Freyheit, wans sonst keine fundamenta hätte, bey meiner annehmung, als ein pars salarij, zusag meines geringen salarij versprochen worden; Undt ich dieselbe auch zwanzig Jahr hernach ruhig ohne Einwendt einiges [illegible] genossen. biß man mich ohne ursach darmit beunruhigen, undt in meiner possession zu turbiren gesucht.

Wan dann dieses Undt andern ~~[illegible]~~ motiven secundum justum et aequum erwogen werden, so zweifle ich gar nicht, ob werde ein Hochlöbl. Magistrat, zu befreyung meiner Person vor der Schatzung, undt daher entspringender vielfältiger Unter- schiedung, vor Selbsten geneigt seyn; undt ~~mich~~ mir [illegible] zu rühmen anlaß geben daß ohnerachtet aller privat affecten undt des andern, sich anders dero bedingten gleichs zu halten ~~[illegible]~~. Worumb dann hiemit nochmahlen gehorsamb. bitten, undt in erwartung einer endtlich undt willfährigen ~~[illegible]~~ resolution

verbleibe

andern geben 8. albus v. Haber zinß ~~undt~~ [illegible] ~~[illegible]~~ vndt güther ich hab nichts dergleich vndt soll neben so viel habn

wie solches aller orthen den Physicis vndt Medicis Ordinarijs geschiehet, als [illegible] [illegible].

Damit [erwogen] endtlich, der sich bißhero der eingri-
ffes deren Schreiberey zuwenden, welcher umb
[illegible] undt anders ~~privat~~ Ihrem Diensten privat
[illegible]
nicht auch [illegible] können. Zu welchem
hierverschidlich hoffnung, undt halde meiner
endtliches undt willfährigen Resolution zu
schließen;

Eur. Wohl Edl. Herrl. u. Gestr.

Gehorsamblicher Dienner

Nachdem, wie Eur. Wohl Edl. Herrl. u. gestr. bekant,
[illegible] an mich [illegible] Schätzung wegen, durch er-
gangenen Raths beschaidt, die gühte vorhmahlen
undt [illegible] die billichkeit zu observiren belieben
worden, Undt aber dann schwer [illegible] zu wider
[illegible] daran, mir bißhero wieder [illegible] mein
[illegible], durch die exequirende
undt [illegible] Schatzungs Schreiber [illegible]
[illegible] undt [illegible] alten [illegible] Bürgermeister
undt Directoris bey der Schatzung [illegible]
[illegible] deren Zeddel [illegible], [illegible] worden;
als habe hierüber nicht [illegible] mich nicht allein
höchlich beschweren undt beklagen, [illegible] auch
meine [illegible] Schrifft = undt mündlich beygebrachten
Motiven hiehero [illegible] wiederholen, sondern
auch zu folge oberwehnten [illegible] beschaidt nochmahlen
[illegible] bitten wollen; [illegible] 1. daß ich nur nicht
meinem Salario von 20. [illegible] da mehr [illegible]
[illegible] bekomme, undt doch [illegible] schatzung gibt, [illegible]
von 12. [illegible] Kaufschilling geben muß; Undt 2. drittens
in meinem Jahr [illegible] thaler zu verdienen.
[illegible] andern, undt die meiste deren
Ordinien [illegible] gutes [illegible] Nahrung [illegible]
[illegible] so vielen Jahr [illegible] dem Vatterlandt [illegible]
all [illegible] Krankheiten [illegible] Salary, wie doch meinen
Antecessoribus geschehen begehret habe.

Hiermit [illegible] Anschaffung [illegible] allen [illegible] bekandt,

Bürger =

weg schreiben [illegible] der [illegible] Bürgerschaft, welches der Magistrat [illegible] können, sonderlich [illegible]

Ew.

Titul:

Nachdemm durch Unterzeichnete hiermit, Ich abermahls
ohnverweißlich des Ältern H. Bürgermeisters
undt Praesidis bey der Schatzung Ambt [illegible]
willig undt freundtwillig Schatzungs deputirten, [so welches generall als [illegible] nicht stehet.]
und durch [illegible] über einen Hauß [illegible] execu-
tion commandirte burger, [illegible] [illegible]
[illegible] importirt, [illegible]
undt öffentlich beschimpfet worden, undt also
das ansehen gewinnen will als wollen Sie [illegible]
[illegible] widerwertig [ihm unterschrieben] die Freyheit [illegible]
[illegible] beliebet, [illegible], [illegible] der Röm.
Keys. Maj. ertheilte Privilegia, und andern Literat
[illegible], [illegible] niemand [illegible] zu tractiren
als bey [illegible] zustandt [illegible]
[illegible] über solch [illegible] zustandt zu
beklagen, sondern auch [illegible] und zu
[illegible] zu bilden, [illegible] Meinung
zu [illegible] [illegible] verursachen nicht, so wohl des
[illegible] zu [illegible], als
auch durch einen categorischen bescheidt, mich
alles dessen, so [illegible] als ein niedrigstes bedienter
welcher [illegible] salariis [illegible]
Ich aber [illegible] mit meinem [illegible], [illegible] pp. [Personal u. Real Freyheit ... mit allen [illegible] [illegible] werden;]
undt [illegible] gütter allhier habe; mir [illegible]
einem [illegible], undt [illegible] noch [illegible]
gleich zu halten, undt viel mehr auff die billigkeit, oder [illegible] [welche mir das [illegible] [illegible] möchten.]
[illegible] als meines widerwertigen, [illegible]
der beschimpfung des Magistrats [illegible]
[illegible] zu sehen, undt demnach mich der Freyheit
wegen der Schatzung [illegible], undt mir andern
deren Bedienten, welchen mir [illegible], Ich [illegible]
an Salariis, oder Vermögen undt gütter allhier gleich zu gönnen.
obwohl nicht an Privilegiis undt [illegible] officiis

[Margin:]
[illegible] [illegible] erhalten
[illegible] solcher [illegible] bekantes undt [illegible] erhaltes [illegible] u. promessen [illegible] u. also [illegible] aller billigkeit [illegible] undt [illegible] F.
[illegible] [illegible] die [illegible] unbilligkeit undt [illegible] Privil. Caesarea [illegible] F.

Schatzung 1684

Cito.

Dem Reichsfrey Hochwohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen vesten, Hoch- undt Wohlgelehrten; Ehrnvesten Fürsichtig- undt Wohlweisen p. Burg-Graff, Bürgermeister undt Rath;
Gnädig Hochgeehrten Junckern undt Herrn.

Obwohlen Ich, wegen, des ettlichen hiesigen Magistrats, mir unbillig auffgebürdeter Schatzung nach vorhergegangener gründt-lichen remonstration, der zuversichtlichen Hoffnung gelebet; Ich würde dermahlen eins, dieses unbefugten ansinnens überhoben, undt bey meinen wohl hergebrachten Freyheit- undt immunitäten, in ruhe gelassen werden, so habe aber bißhero das gegentheil er-fahren müssen; Indemme man über vorhergegangene viele unbillig-keiten, wie bey Tag aufweisendt, ohne vorwissen des Ältern Herrn Bürgermeister [illegible], undt anderer Hrn. des Raths, auch de-ro zu meiner abwesenheit der Jüngere, sich unterstanden, mir, durch die dazu commandirte Bürger, undt dero Underrichteten [illegible] ge-dachten Hrn. Ostermans der geforderten Schatzung wegen, betrog-lich ins Hauß zu fallen, undt zu exequiren; so doch zwar durch [illegible] Bürger nicht werckstellig gemacht worden. Ja endlich gar, da Ich hierauff persöhnlich bey Audientz, umb abstellung so wohl die-ser widerrechtlichen execution, als unbillig zugemutheter Schatzung wegen gebeten, mich nicht geringer Verschimpffung des Bürger-meister ambts, undt Undertrückung Burgfreyl. Privilegien undt Justitz; ohne einige habende ursach oder erwogene rationes zu vernehmen, nur zum zweyten mahl davon gelauffen, undt Herrn Bürgermeistern, welcher dieselbe mein petitum vorzutragen befahl, [illegible] nicht anhören wollen, deserirt; undt mir undt mich Ihnen nicht [illegible] wollen, als die Justitz denegirt. Dis sonsten blos darauff beziehende, das 1. deß das, vorhin per vota majora geschehene conclusum des Raths, 2. Gemeine verdüncken der Stadt, daß durchgehends alle gemeine Bürger zu Friedberg müsten Schatzung geben. 3. die Gemei-ne observans gegen die Literatos, undt vornehme Juristen ge-gen ettliche, gegen mich, ohne ursach, gefaste Feindtschafft [illegible] nicht anderst nicht sich berichten. Welches nichtige Vorwenden ist doch kürtzlich, gründtlich, folgender maßen widerleget werden;

Vndt fürs 1. was die vota belangt, dass mans nicht macht gehabt
zu votiren, weilen keine Churf. Privilegia vndt befehl vorhanden gewesen;
Auch diese vota der meinung Meiner gesuchen bereits beschlossen
gewesen, ehe ich geklagt. Jngleichem nicht die maiora, sondern
saniora vota concludiren. Was das 2. betrifft, dass die Vergn:
schützten Wald Ordnung attendirt; vndt obschon einige vorhanden weg:
ren, dasselbe vmb des willens vor vngültig zu halten, weilen sie erstens,
bey wider befehl vndt Privilegia Churf. May: eingerichtet.
Wiederumb wann je eine solche ordnung gültig, dass sie nicht allein
Mir, sondern auch allen Literatis vndt Bedienten allhie gelten
müssten, eingestehen schier alle Bedienten, theils Schatzungs, theils
Mangelds frey, wie ein beylag mehrern zu ersehen. 3.
Was die gemeine Observans gegen die Literatos betrifft, dass das
gegentheil im übrigen antworten erweist, vndt wann dieselbe je ge-
zum ~~ab~~brennen müssen, wäre solches wieder alles recht, also mir es prae-
judicirlich, oder villeicht auch in ansehung ihrer allhie habenden güther
geschehen; auch seye solche Observans bey andern Geistlich- vndt Re-
publiquen vnerhört, also gar nicht rühmlich. Vndt dergleichen.
Jedennoch vngeacht aller deren erheblichen remonstrationen, ist deshalben
meinem standt, in welchen ich erstmahl Ao. 83. durch damahligen
H. Burgermeister Güthen, welchem diese action noch zu dancken hat,
aus offenbaren hass vndt feindtschafft gesetzt; nicht allein ge-
lassen worden; sondern man hat auch die Burgerschafft gegen mich
zu verhetzen gesucht, ingleichem meine bestallung, davon mir nunmehr
biss noch ein quartal aufstehet, vndt die Schatzung nicht angehet;
einzuhalten; anjetzo deren verschweigungen, so mir auch offen-
bahren straassen zugefüget worden nicht zugedencken. p. p.

Als bin durch solche extremitäten vndt gewaltsamkeiten,
in ansehung wohl bekant- vndt fundirten ursachen, auff gü-
heit vndt zulassung des H. Burgermeisters, vndt geleisteten
Burger eydts, veranlasset worden, meine zuflucht zum vollen
Rath zunehmen. Gelangt demnach an Eur. Hochedel.
Gestr. Edle Hochgelahrte Herrl. vndt Fürsicht. Wohlweissh.
mein gehorsambstes bitten, es geruhen dieselbe großg., so wohl
mich bey meinen Privilegien zu mainteniren, vndt per consequens
ihrer der Schatzung zu absolviren; als auch zu verschaffen, dass ich der-
malen eins, vor solchen feindtseligen Verfolgung, befreyet
bleiben möge, der ich in erwartung dero Verbleibe

Eur. Hochedel. Gestr. E. H. Hochgel. Herrl. vndt
Fürsicht. Wohlweissh.

Gehorsambster diener

Joh. Martin Dauckenberg Med. Lic.
et Castr. Aug. Fridbergens. Ord.

Fridtberg d. 27. 7br.
1684.

4. 3. 1686

Cas.

Reichs Frey- Hochwohlgebohrn, Gestrenge, Edle,
Veste, Hoch- undt Wohlgelehrte; Ehrenveste
Fürsichtig undt Wohlweise, p. Herr
Burggraff, Bürgermeister undt
Rath; Gnädig- Gebietende Obrig-
keit undt Herrn.

Denenselben wird sonder Zweifel annoch in frischer Ge-
dächtnuß schweben, was nechstverwichenen Rathstag, auf
meine eingegebene schuldigste beschwerungs Schrifft, wegen
// der mir unbillich geforderter Schatzung, undt derjenigen, so
etliche deß Raths undt Schatzungs Deputirten, geschehener
ohnmaßgeblicher Verschimpffung meiner Persohn, welche anhero
zu wiederhohlen repetiren, vor ein conclusum gefasset worden.
So kan ich jedoch nicht umbhin Ew. Reichsfr. Gestr. Edl.
Hochgel. Ehrnv. undt Fürsicht. Wohlweißh. nicht weniger
ferner zu erzehlen, wie wenig erfolgtes conclusum respectirt undt
geachtet habe, allermaßen meine Widerwertigen dann
hierüber trachten entgegen, sobalden nachmittag nachgehaltenem
Rath, ihre conventicula im Wirthshauß zum Wolff gehalten,
undt neue hinterhaltige Rathschläge, nicht allein gegen mich
geschmiedet, sondern auch ins werck zu richten getrachtet; gestal-
ten dann dieselbe am verwichenen Montag, mir abermahlen
ohne Vorwissen deß ältern Herrn Bürgermeisters, den Raths
knecht ins Hauß geschickt, undt nochmahlen gedachte Schatzung
gefordert; ja, so gar auch würcklich gestriges tages, wehrender
meiner Abwesenheit, wegen deß betrübten Todtsfalls meiner
Schwester Mann, etliche rothe Bürger commandirt, mir würcklich
ins Hauß zu fallen, undt mich zu exequiren, so zwar biß der-
selben aus Liebe der gerecht- undt billichkeit nicht werckstellig

gemacht werden. Weilen dann mir ein solches, nicht zu geringem Respect, der Herrn Burggrafen und Baumeister, des H. Bürgermeisters und gantzen Raths; wie auch Unterdrückung der Burgl. Privilegien; der Reichsabschieden, und der Justiz; der Lasten meiner Unschuld außer zu nicht zu gedenken; und anderm mehr; wie ein solches in meiner jüngsthin eingegebenen, beschwerungs Schrifft, wie bewust, weitläuffiger dargethan, und ihnen denen bekannt, gereicht. Als habe solches nicht allein, obberührter meiner Hochedel. Gestreng. Hoch Edl. Hochgel. Herrl. und Fürsichtig. Wohlweißh. notificiren, sondern, mithin auch geh. und auffs schleunigste nochmahls ersuchen wollen, mir nicht allein die Justiz, wie es Rechtens geziemet, gedeyen zu lassen; sondern auch vor so unbilligem gewalt und unverantwortlichem unrechtmäßigen beginnen, mich nach Druck, und durch ein unmaßgeblich, zugebendes rechtliches Bescheid, mich wirklich zu schützen, Der ich in Erwartung dessen verbleibe

Euer Hochedel. Gestreng. Edl. Hochgel.
Herrl. und Fürsichtig. Wohlweißh.

Gehorsambster Diener

Joh. Hartm. Senckenberg
Med. Lic. et Castr. Frdb.
Phys. Ord.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

17.2.1686 27

Tit:

Cas. [illegible]

Höchstgemüssigte klag undt bitt [illegible] über [illegible] Schatzung undt [illegible] exsecution [illegible] u. abstellung derselben; Joh. Martin Senckenbergs Medic. et Cast. [illegible] Physici [illegible] gt. [illegible] des [illegible] v. Schatzungs [illegible] [illegible]

Es ist leyder mit dem heutigen miserablen Friedberg[ischen] Statu dahin kommen, daß nicht allein den [illegible] [illegible] Privilegien [illegible] mit füßen tritt, die Literatos unterdrückt, verschimpfft undt alle drangsal nach äußersten kräften undt vermögens erweiset: welches auch wohl der geringe [illegible] nec gl defsit! welches [illegible] gemeiniglich [illegible] den Literatorum undt kaum ihren eigenen nahmen zu schreiben wissen erlaubet ist; Ja was [illegible] ist ohne vorwissen undt äußerster verschimpffung des [illegible] Bürgermeisters trotzig undt frevent-lich [illegible] undt solche gewaltthätigkeit [illegible] mit [illegible] wickelung der Bürgerschafft, undt vor allen [illegible] [illegible] verbindtnüß undt factiones trotziglich zu behaupten suchet; welches zwar alles fundamenta [illegible] Imperii Tyrannici; undt kan [illegible] mit grundt der warheit bezeugen: daß bey 4. Jahren her, ich schier der einige gewesen, welcher das [illegible] [illegible] außstehen, undt [illegible] tragoedi auf diesem Theatro agiren müssen; [illegible] wie ich dan nicht [illegible] wünschen konnen, daß [illegible] den schlimsten actum überig gehabt, allermaßen man ohnerachtet aller [illegible] schrifft[illegible] undt mündlich[illegible] [illegible] des [illegible] Bürgermeisters [illegible] undt [illegible] demonstrationes, wie solches [illegible] Protocolla [illegible] undt beylage erweisen; dennoch [illegible] des [illegible] undt consens des [illegible] Bürgermeisters [illegible] [illegible] schuldig [illegible] Rathsherrn [illegible] undt [illegible] undt [illegible] obschon die ordtnung nicht [illegible] [illegible] [illegible] Bürger: undt Rathsherr, [illegible] importiniret, [illegible] 7. rthr. Schatzung gefordert, undt [illegible] undt [illegible] hat man sich [illegible] zu verwinden, undt die privat affectus abzunehmen, [illegible] immediate [illegible] [illegible] Rathsherrn, die Unbilligkeit [illegible] [illegible] Bürgermeisters [illegible] undt [illegible] Syndico D. Mockeln, [illegible] demonstriret werden:

[illegible] versichert, undt behaupte solches [illegible] daß [illegible] verfolgung nicht den geringsten ursach gegeben, sondern vielmehr [illegible]

~~dises~~ dan dass mehr bekantes [illegible] und [illegible]
Jedermanne allen civilitat und gutes, nach vermögen erwiesen,
Unbesorgt mehr ich hir ~~[illegible]~~ un ungefindtlich mir
~~[illegible]~~ solchen ~~[illegible]~~ procedirn vorkommen müssen, weshalben [illegible] drey,
[illegible], ~~[illegible]~~ mit [illegible] der geringen bestallung der 20 [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ bishero angewendeten großen mühe
und [illegible], [illegible] meiner gesundheit und lebens,
[illegible], ~~[illegible]~~ [illegible] schlechter und [illegible]
der [illegible] ~~[illegible]~~ erfolgender recreation oder [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] weder und [illegible] ~~[illegible]~~
nicht verdienet; ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] solches, bloss aus meinem,
Jedermann allhir bekantes privat [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] mutwillens und gefallen
~~[illegible] [illegible] [illegible] profession~~
tractiren ~~[illegible]~~.

Obwohlen ~~[illegible]~~ allen ~~[illegible]~~ gedacht, ob ~~[illegible]~~ remonstrirt
worden, so hat es doch wegen [illegible] meiner [illegible]
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ mehr nicht gefruchtet, als dass dieselben ohne
einige [illegible] und erhebliche ursach; oder [illegible]
rationes, [illegible], [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible], welches derselben [illegible] nicht ~~[illegible]~~
und meine petition [illegible] nicht erkant, deserirt, also mir
die justiz ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ bishero denegirt, [illegible] aber allerhand
[illegible], [illegible] auf offener [illegible]
[illegible].

Weilen dann zu befürchten, dass durch solchen extremi-
täten und gewaltthätigkeiten, auch aufwiegelung, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible], gedachte [illegible] leute
mir [illegible], und anderen Literatis allhir, noch
viel größere unbilligkeiten [illegible] [illegible] nichts
als [illegible] [illegible] werden, wann [illegible]
wollen [illegible]. Gelanget demnach an Eur. Hoch-
[illegible] [illegible] Edlen, [illegible], [illegible] und [illegible]
[illegible] mein [illegible] bitten, ~~[illegible]~~ ob geruhe
[illegible] [illegible] obigen angezogenen fundamenten
[illegible] [illegible] bey meinen Privilegien [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] zu mainteniren: als auch [illegible]
zu [illegible]. dass sie der [illegible] nachdrücklich
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible], und meine [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werden möge. der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Eur. x x x.

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Fridb. [illegible] [illegible]

alsbaldiges [illegible]

F. Dass man mich, [illegible] [illegible] Privilegia, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] und manngfaltig [illegible] belegen will; [illegible]

F. Unterhaltung der [illegible] und [illegible] Privilegien:

Fernd per consequens von der [illegible] zu absolviren:

Fridb. d. 17. Febr.
1666.

38

Caw.

Rationes, Civitatis fridb: onus contribuendi immerito, et contra jus fasq mihi imponere sustinuisse, sunt seqq:

Postulant 8. albos, qui onus et Personale et reale includunt;

Personale quod concernit, allego in contrarium (Personale quinque albos postulat:)

1. Privilegia sancita et hactenus observata data et confirmata ab Imperatoribus et statibus Imperii, quibus immunitatem, nemine nisi malesano contradicente, consecuti sumus,

2. Quia haec immunitas in Civitate nostra nec Dr. Syndico aliisq tam superioribus quam inferioribus officialibus, ut porro exemplis Dr. Rectoris; Aeditui; Arnoldi; Mag. Junioris; Apparitorum, ne quid vilius dicam, constat; impugnata est.

3. Quia, etiamsi Privilegiis et rationibus aliis destituerer, Cum proprio ipsorum ore loquar) Magistratus dum mihi Physici spartam conferret, promisit, ob exiguum et agricolam pupillare salarium, hoc onus cessurum et compensaturum quasi parvum, viginti Imperiales habens alias, salarium.

4. Quia ex mera inimicitia Malevolorum praeprimis Fr. Sgri Arthy Pharmacopaei F. tr. consulis Senioris. inde nata ex Exceptione similis avaritia quasi sibi aliquid detractum iri putat, quia et Ego fratrem Pharmacopaeum habeo:) indelebili, aliorumq deinde, qui in summum fridb iniquum converse, cum diorum annorum spatiis, quibus Physici munus exerceo, nemo praedecessorum aliquid a me vel habiti postulasset.

rationes seqq. de onere reali et hic applicari, hic autem ex illis ~~...~~ coincidunt.

Reale onus quod concernit oppono

1. demo ~~Privileg~~ Promissum Magistratus quo immunitatem etiam si Privilegijs destitutae ob exiguum salarium, concesserint; partemque salarij hoc onus dixerint.

2. ~~Circa~~ Communem observantiam et omnibus notam erga Dnos Officiales; imo apparitores Pedellosque Senatorum, dum alij omnino a tributis et censu exempti ut.

1. Dn. D. Mockel; 2. Physici Antecessores et Ego ad tempus: alij quos allegant non erant vocati Physici.
3. Arnold.
4. apparitores.
5. Bubulci.

alij partem tantum bonorum ab onere liberatam habent. ut

1. Dn. Pastores: quibus mille floreni exempti
2. Aedituus.
3. Praefecti colligendi tributi; ut ~~Her~~ Lies et Majus Junior.

Quibus ob aequales honores et officium, cur comparari non debeam, non video.

3. Quia à Physicis antecessoribus immunitatis possessionem probare potis sum: Ego[que] per biennium, nemine contradicente eam exercui. et possedi: donec

4. Ex privato interesse et quaris fame, damni[que] Stataticii meti pituitivo a me inferendo aut illato, nata indelebiliter impie indies exercita inimicitia ex hactenus ne cogitatione quidem impugnata immunitate et possessione; pravo et impio conamine, me exturbare et deiicere sustinuerint Hilli. Mohr, ab ipsorum[que] ore et amicitia nostris strictissima hactenus dependentes aliquot Senatores.

5. Quia nulla bona cujuscunque nominis hic possideo, à quibus alias tributum persolvendum; esset et à me sponte persolveretur quoque alii quoque penes salarium magnum et honorabile, domos liberas Civitatis inhabitent, quorum utraque destituor; nihil tamen tributi persolvunt. Puta Dn. Pastores, Praeceptores. Polygraphus. aedituus. Pedelli.

6. Quia Civibus pauperibus: imo fere plurimis rerum inopia non adeo laborantibus. vel gratis; vel exiguo praemio: imo ne dimidio quidem saepissime soluto, ad hanc usque diem ab officijs esse cogor; quod ut Magistratus aequa mente pensitet, condecens esset. praesertim cum jam fere novem annorum spatio in benignis et malignis morbis, me civium fortunae qualicunque subtraxerim nunquam, interdiu noctu[que]: ut de tanta iniquitate mihi illata exhibita, inhonorificisque vexationibus tradictionibus, in publico. proprijs in aedibus: in Senatu! conqueri non satis valeam, more omnium Ii[m]pacati: optarim, qui aequali mecum sorte usi sint, et omnes etiamnum Literati.

7. Quia beatus Dn. Burgpaffius aequi ac Consul Senior et aliquot Dnorum Senatorum, improbaverunt et tota die improbant iniquum hoc Adversariorum meorum postulatum, cum omnibus recte sentientibus rectique amantibus; tam intimis quam exteris; falso tradicentibus adversarios, et rusticitatem exprobrantibus.

Rationes Senatorum mihi contrariantium sunt hae.

1. dicunt: omnes q. cives sunt Fridbergenses, tributum censumq; persolvere debent; onusq; tam Personale quam reale ferre; cujus falsitas ex praecedentib. patet, et contrario exercitio ipsorummet Senatorum in suos Officiales.
nec 2do Senatorum potestas Dictatoria est; ut Privilegia Imperatoria abrogare valeat.

2. ajunt, q. non Personale, tamen reale solvere cogit; quod denuo falsum ex contraria observantia.

3. insunt: et allegant Exempla Medicorum multorum retroactorum annorum, q. censum solverint. Sed posito vera esse haec: illi tamen ~~a~~ bonorum [intuitu] sicuti primo, id dederint et largiti sunt, [seque ego destitior] qua mente non constat. 2do. Illi nullum promissum immunitatis allegare potuerint. 3. Nec illi Physici vocati erant. 4. Pro me militat observantia erga proxime praecedentes duos Medicos.

4. ~~Ajunt~~. Nosmet Senatores persolvere cogimur totum onus. Sed 1. de hujus rei veritate non constat. 2do Senatores [cum] ~~et~~ [mer] opifices, nulla Privilegia allegare posse. 3io Observantia communis dicta aliud evincit.

5. Affirmant. Medici Francofurtenses etiam coguntur dare tributum. Sed 1. fluit hoc e bonis quae possident, q. bus Ego hic locorum omnino destitior. 2. Alia est consuetudo et constitutio Civit. Fridbergensis ut dictum. 3. Immunitas mihi promissa Francofurtensib. non item. 4. Francofurti notabilis differentia est inter vulgares Practicos et Physicos, hi enim ex indulto Magistratus ~~h~~ absq; ulla, alijs non concessa, danda inde pecunia cerealia seminaque, vina, cerevisiam, p. p. libere, tantum quantum res domestica exposcit, aedibus inferunt suis.

Si Francof. Medicos externos allegant, ego in contrarium allego Wetzlarienses q. omnes immunes sunt.

6. Perhibent. Bellum Turcicum neminem, tanquam in extrema ~~necessitate~~ necessitate, excludere, a tributo. Sed 1. sciendum factum esse, hoc belli dux extremam necessitatem cum Turca DEO sit adorea, longe a nobis abfuit. et adhuc extrema necessitas satis constet. 2. Si extrema necessitas haec dici posset, cur quaeso a me desiderat non aequaliter ab omnibus contributum, nam nec Pastores, Syndici ~~etc.~~ caeterique tales, imo nec Imperator in tali casu excludunt. concurrendum enim quasi ad commune incendium, ab omnibus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ca[u]s[a]

Verwunderliches Beschwerungs
und bitts Memoriale

D[omi]ni

Joh. Martin. Dunckelberger
Med. Lic. et Cast. Imp. Fridb.
Phys. Ord.

gegen

Etliche des Raths und Schatzungs
Deputirten

prod. in Senat. Friedberg
den 4. Martii 1686.